



Bildungs- und Teilhabepaket

**Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen (5. Auflage, Stand 01.August
2013)**

**in der kommentierten und bearbeiteten Fassung des Rhein-Sieg-
Kreises (Stand Oktober 2013)**

sowie gleichzeitig

**Richtlinie des Rhein-Sieg-Kreises zu den Leistungen für Bildung
und Teilhabe gemäß § 34 SGB XII
(Auflage 6.1, Stand Juli 2015)**



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Thema	Seite
I.	Vorwort	4
II.	Bedarfe für Bildung und Teilhabe	5
II.1	<u>Allgemeines</u>	5
II.1.1	Grundsatz	5
II.1.2	Anspruchsberechtigte	6
II.1.3	Komponenten des Bildungs- und Teilhabepakets	7
II.1.4	Arten der Leistungserbringung	8
II.1.4.1	Grundsatz	8
II.1.4.2	Geldleistungen	9
II.1.4.3	Sach- und Dienstleistungen	9
II.1.4.4	Verfahren	9
II.1.5	Antragstellung, Verfahren	9
II.1.6	Zuständigkeit	14
II.2	<u>(Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten</u>	15
II.2.1	Grundsatz	15
II.2.2	Anspruchsberechtigte	15
II.2.3	Höhe der Leistungen	16
II.2.4	Antragstellung, Verfahren	17
II.3	<u>Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf</u>	18
II.3.1	Grundsatz	18
II.3.2	Anspruchsberechtigte	19
II.3.3	Höhe der Leistungen	19
II.3.4	Antragstellung, Verfahren	19
II.4	<u>Schülerbeförderungskosten</u>	20
II.4.1	Grundsatz	20
II.4.2	Anspruchsberechtigte	20
II.4.3	Weitere Anspruchsvoraussetzungen	20
II.4.4	Antragstellung, Verfahren	22
II.5	<u>Lernförderung für Schülerinnen und Schüler</u>	25
II.5.1	Grundsatz	25
II.5.2	Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen	25
II.5.2.1	Schülerinnen und Schüler	25
II.5.2.2	Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung	25
II.5.2.3	Angemessenheit und Dauer der Lernförderung	26
II.5.2.4	Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Schulziele	32
II.5.2.5	Besondere Einzelfälle	33
II.5.2.6	Geeignetheit der Lernförderung	34
II.5.3	Antragstellung, Verfahren, Unterlagen	35
II.6	<u>Mittagsverpflegung</u>	37
II.6.1	Grundsatz	37
II.6.2	Anspruchsberechtigte	37
II.6.3	Leistungshöhe	38
II.6.4	Sonderregelung Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen einschließlich Horten (§ 77 Abs. 11 SGB II)	39
II.6.5	Antragstellung, Verfahren	40
II.6.6	Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“	44

II.7	<u>Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</u>	47
II.7.1	Grundsatz	47
II.7.2	Anspruchsberechtigte	47
II.7.3	Höhe und Umfang der Leistungen	47
II.7.4	Antragstellung, Verfahren	51
II.8	<u>Schulsozialarbeit</u>	52
III.	Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld (§ 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BKGG)	53
IV.	Leistungen nach dem SGB XII (§§ 34f SGB XII)	56
V.	Sonderregelungen	57
V.1	Antragstellung	57
V.2	Umfang der rückwirkenden Leistungserbringung	58
V.3	Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit	59
V.3.1	Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft mit nicht leistungsberechtigten Personen	59
V.3.2	Horizontale Einkommensanrechnung	59
V.3.3	Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets	59
VI.	<u>Leistungszahlung/ IT</u>	60
VII.	<u>Abtretung</u>	61
VIII.	<u>Rückforderung von Leistungen</u>	61
IX.	Finanzierung / Dokumentation	62
IX.1	Grundsatz	62
IX.2	Bisherige und zukünftige Quoten	62
IX.3.	Dokumentation/Berichtspflichten	63
X.	Anlagen	64 ff.

gelb sind neue Hinweise des MAIS NW

grau sind Hinweise des Rhein-Sieg-Kreises, die aus vorherigen Auflagen übernommen wurden

grün sind neue Hinweise des Rhein-Sieg-Kreises

Lfd. Nr.	Thema
I.	Vorwort zur 5. Auflage

Bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets haben sich seit der 4. Auflage weitere Veränderungen ergeben.

Insbesondere die zum 01.08.2013 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen machen eine Neuauflage notwendig. Diese betreffen beispielsweise eine Neuregelung des zumutbaren Eigenanteils bei der Schülerbeförderung, die Möglichkeit der Übernahme von Ausrüstungen für die Teilhabe sowie die Möglichkeit der Bedarfsdeckung durch Geldleistung bei Schul- oder Kindergartenausflügen. Darüber hinaus besteht nun die Möglichkeit der Vorleistung durch die leistungsberechtigte Person (Berechtigte Selbsthilfe). Schließlich erfolgt die Rückwirkung des Antrags auf Teilhabeleistungen jetzt auf den Beginn des Bewilligungszeitraums.

An der Verfassungsmäßigkeit der Bildungs- und Teilhabeleistungen werden nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts keine Zweifel erhoben.¹

Ausdrücklich wird auf das „**Hinwirkungsgebot**“ (SGB II) hingewiesen. Danach wirken die Leistungsträger und ihre einzelnen Ämter darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 SGB II). Insoweit ist auch der vom MAIS herausgegebene Flyer in deutscher, türkischer und russischer Sprache zu nutzen, der in Kürze in einer überarbeiteten Neuauflage gedruckt und bei Bedarf an die entsprechenden Stellen versandt wird.

In diesem Sinne sollten Eltern weiterhin motiviert werden, **Anträge** (auch Folgeanträge) zu stellen, um tatsächlich in den Genuss der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu gelangen. Auf die Möglichkeit der Stellung eines „Globalantrages“ für alle Leistungskomponenten und ohne Vorliegen eines konkreten Bedarfes wird gesondert hingewiesen.

Auch eine intensive **Abstimmung** mit möglichen Erbringern dieser Leistungen, sowohl innerhalb der kommunalen Strukturen als auch mit Dritten, wird ebenso wie eine intensive Öffentlichkeitsarbeit weiterhin empfohlen.

Die Arbeitshilfe soll das Thema „Bildungs- und Teilhabepaket“ in einem Gesamtzusammenhang behandeln und dabei aktuelle **Problemstellungen** aufnehmen, die sich bereits aus der Einschätzung vor Ort ergeben. Sie soll der Praxis Hilfestellungen geben, die Vorschriften über die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe zeitnah und **gesetzeskonform anzuwenden** und die entscheidungserheblichen Voraussetzungen zu beachten. Dies ist insbesondere für eine gerichtsfeste Entscheidungspraxis geboten. Hierzu enthält die Arbeitshilfe die notwendigen **Prüfkriterien** für die Entscheidungen der zuständigen Leistungsstellen.

Dabei soll den zuständigen kommunalen Trägern der Leistungen hinreichender Entscheidungsspielraum verbleiben, um örtliche Gegebenheiten und **Besonderheiten des Einzelfalles** berücksichtigen zu können.

Neben der Aufnahme konkreter Fragestellungen der Praxis und Lösungsansätzen hierzu erfasst der **Geltungsbereich** der Arbeitshilfe die Anspruchsberechtigten nach § 6b BKGG

¹ BSG vom 28.03.2013 – B 4 AS 12/12 R

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket
mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

(Bezug von Kinderzuschlag/Wohngeld) und §§ 34 f SGB XII (Leistungsberechtigte nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII), um eine gemeinsame Darstellung sicherzustellen.

Auf die Ausführungen zum Gebiet des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), der Schulsozialarbeit, zu Finanzierung / Dokumentation / Meldepflichten und zur Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen wird besonders hingewiesen.

Auch die vorliegende 5. Auflage der Arbeitshilfe wurde vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer **Arbeitsgruppe** unter fachlicher Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und von kommunalen Trägern erarbeitet. Hierbei wurde auf eine gleichmäßige regionale Verteilung der kommunalen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kreisen und Städten geachtet. Die Zusammenarbeit der Mitglieder der Arbeitsgruppe ist bereits durch die Erstellung von früheren Arbeitshilfen zu anderen Themen eingeführt und bewährt. Bei der jetzigen **Fortschreibung** wurden auch die **Kommunalen Spitzenverbände** hinzugezogen.

Die Arbeitshilfe wird auch weiterhin zukünftig regelmäßig **angepasst**. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der **Rechtsprechung** zu diesem Aufgabengebiet. Die bisherigen Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit sind -soweit bekannt- eingearbeitet. Auf die Erwähnung von Entscheidungen der ersten Instanz -insbesondere im einstweiligen Anordnungsverfahren- wurde mit wenigen Ausnahmen verzichtet.

Zusätzlich wird wie bisher hilfreich sein, dass seitens der kommunalen Träger best-practice-Beispiele aus ihrer Umsetzungspraxis bei der Anwendung des Bildungs- und Teilhabepakets übermittelt werden.

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
II.	Bedarfe für Bildung und Teilhabe	§§ 28, 29, 77 SGB II §§ 34 f SGB XII § 6 b BKGG

II.1	Allgemeines	
-------------	--------------------	--

II.1.1 Grundsatz

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt werden.

Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Auf die Ausführungen zum „Hinwirkungsgebot“ (§ 4 SGB II, vgl. Vorwort) wird erneut hingewiesen.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen allen Berechtigten nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden.

Auf die Besonderheiten im Bereich SGB XII (IV.) und BKGG (III.) wird bereits an dieser Stelle hingewiesen.

II.1.2 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Leistungen besteht für Kinder und Jugendliche **nach dem SGB II, dem SGB XII oder mit Anspruch auf Kinderzuschlag bzw. Wohngeld**, die

- noch keine 25 Jahre alt² sind beziehungsweise im Fall sozialer und kultureller Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft noch keine 18 Jahre alt sind (Achtung, die Altersbeschränkung gilt nicht für SGB XII-Berechtigte, vgl. S. 56)
- in einer Kindertageseinrichtung³ oder in Kindertagespflege betreut werden,
- eine allgemeinbildende⁴ oder berufsbildende Schule (nicht: Berufsschule mit Bezug von Ausbildungsvergütung) besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die Rechtsgrundsätze der temporären Bedarfsgemeinschaft sind zu beachten, mit der Maßgabe, dass der Gesamtbetrag in Höhe von 10 € nicht überschritten wird (im Fall von § 28 Abs. 7 SGB II). Dies bedeutet, dass Kinder, die im Rahmen des Umgangsrechts einen Elternteil besuchen, unter Umständen an den (unterschiedlichen) Wohnorten beider Eltern Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe beziehen können.

Hinweis: § 7 Abs. 5 und 6 SGB II sind zu beachten.

Schulformen im Einzelnen:

Der Bildungsbedarf ist gemäß § 28 Abs. 1 SGB II (bzw. § 34 SGB XII) grundsätzlich an den Besuch einer **allgemein- oder berufsbildenden Schule** geknüpft.

Allgemeinbildende Schulen in NRW sind die öffentlichen und privaten Grundschulen, Förderschule⁵, Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Gymnasium. Waldorfschulen sind Ersatzschulen und gehören in Nordrhein - Westfalen zu den allgemeinbildenden Schulen.⁶

Berufsbildenden Schulen in NRW sind die öffentlichen und privaten Berufskollegs gemäß § 22 SchulG, d. h. Berufsschulen (Fachklassen des dualen Systems, Berufsgrundschuljahr, Beruorientierungsjahr, Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis sowie Förderberufskollegs), Berufsfachschulen (einschließlich berufliches Gymnasium), Fachoberschulen und Fachschulen sowie in der Regel Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe, die nicht vom SchulG NRW erfasst werden. Demnach besteht für Lernende an diesem speziellen Schultyp kein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Dies gilt sogar dann, wenn diese Schulen staatlich anerkannt sind, weil sie –wie oben ausgeführt- nicht unter das SchulG NW fallen.

² Vgl. abweichende Ausführungen zu SGB XII (Kapitel IV.)

³ Kindergarten, Kindertagesstätte oder –krippe, Hort

⁴ Erfasst sind auch Weiterbildungskollegs und Abendrealschule /-gymnasium.

⁵ Nach § 19 SchulG NRW werden Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können, nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den Förderort.

Nach § 20 SchulG zählen zu den Orten sonderpädagogischer Förderung: Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, integrative Lerngruppen), Förderschulen, Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs und Schulen für Kranke.

⁶ Nach einem Urteil des BSG zu § 24a a.F.SGB II (v. 19.06.2012 – B 4 AS 162/11 R) wird der Inhalt des Begriffs der „allgemeinbildenden Schulen“ nicht durch die landesrechtlichen Vorgaben bestimmt, sondern vorrangig durch bundesgesetzliche Maßstäbe. Ausdrücklich sollen alle hilfebedürftigen Schülerinnen und Schüler „unabhängig vom schwerpunktmäßig angestrebten Schulabschluss“ erfasst werden (mit Hinweis auf BT-Drs. 16/3429 S. 56f),

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

Teilnehmerinnen und Teilnehmer von **Kursen** an **Volkshochschulen**, die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten bzw. diese anbieten, können keinen Bedarf für Bildung im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II geltend machen..

Gleiches gilt für Lehrgänge und Kurse an Einrichtungen der **Weiterbildung** (VHS, Bildungswerke etc.), da diese weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen fallen (vgl. aber für Teilhabeleistungen II.7.2).

Bei **grenzüberschreitendem Schulbesuch** / Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. von Kindertagespflege (Ausland) ist bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls eine Förderung zu bewilligen.

Auf die gesonderten Ausführungen zu Schülerbeförderungskosten (vgl. II.4) wird verwiesen.

II.1.3 Komponenten des Bildungs- und Teilhabepaketes

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst sechs Anspruchskomponenten (zu den Einzelheiten vgl. II.2 – II.7):

1. (Schul-)Ausflüge / (Klassen-)Fahrten

Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-)Fahrten übernommen.

2. Schulbedarfspaket

Erstmals ab dem Schuljahr 2011/2012, d.h. ab 01.08.2011, werden für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren zu Beginn eines Schulhalbjahres, d.h. zum 01. August bzw. 01. Februar d.J. 70 Euro bzw. 30 Euro gezahlt (vgl. zum Auszahlungstermin im SGB XII: IV.).

Die Leistung bedarf als einzige keines Antrages. Sie wird automatisch an bedürftige Familien überwiesen (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. III.).

3. Schülerbeförderung

Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden bei Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren übernommen, sofern sie nicht von anderer Seite gewährt werden und die Übernahme aus dem Regelbedarf nicht zugemutet werden kann. **Mit der zum 01.08.2013 in Kraft Gesetzesänderung gilt in der Regel ein Betrag von 5 Euro monatlich als zumutbar.**

4. Lernförderung

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die die nach den schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele (das sind i.d.R. Versetzung bzw. Schulabschluss, ebenso: Erreichung der Ausbildungsreife, höheres Leistungsniveau) voraussichtlich nicht erreichen und schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen, können sie eine geeignete außerschulische Lernförderung zur Erreichung des Klassenzieles bzw. eines Schulabschlusses erhalten. Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind.

5. Mittagsverpflegung

Dem Kind bzw. Jugendlichen unter 25 Jahren wird ein Mittagessen in der Kindertageseinrichtung/-tagespflege bzw. Schule oder Hort (bis 31.12.2014) ermöglicht, sofern eine Mittagsverpflegung in dem Leistungsangebot der Kindertageseinrich-

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

tung (einschließlich Hort), der Kindertagespflege oder der Schule enthalten ist. Weitere Einzelheiten hierzu vgl. II.6.

Gewährt wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, wobei jede Familie einen Eigenanteil von einem Euro je Kind und Mahlzeit selbst tragen muss.

6. Soziale und kulturelle Teilhabe

Um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und diesen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen **bis zu** 10 Euro oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Dabei können angesparte Beträge auch auf den 2. Bewilligungsabschnitt übertragen werden (max. 12 Monate = 120 Euro).

Hiervon umfasst sind z.B. Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, Musikunterricht oder die Teilnahme bei einer Jugendgruppe. **In Ausnahmefällen können nun auch die Kosten für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen –im Rahmen des Budgets- übernommen werden. Weitere Einzelheiten vgl. S.50,51.**

II.1.4 Arten der Leistungserbringung

Die Leistungen des Schulbedarfspakets und der Kosten für die Schülerbeförderung werden als Geldleistungen erbracht. Alle anderen Leistungen werden als Sach- oder Dienstleistungen erbracht.

Auf die entsprechenden Regelungen im SGB XII (§§ 10, 34a SGB XII) wird verwiesen (vgl. IV.).

II.1.4.1 Grundsatz

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden gem. § 4 SGB II in Form von

- Dienstleistungen,
- Geldleistungen und
- Sachleistungen

erbracht.

§ 29 SGB II regelt im Einzelnen, wie die Leistungen zur Bildung und Teilhabe erbracht werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der tatsächlichen Erbringung der Leistungen insbesondere bestehende kommunale Strukturen genutzt werden sollten.

Zur Vereinfachung des Verfahrens kommt eine Zahlung ohne schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) in Betracht (z.B. Direktzahlung an Anbieter bei Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe, II.7). Durch die Zahlung gilt hier die Leistung als erbracht (§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB II, § 34 Abs. 3 Satz 1 SGB XII).

Bei Vorleistung durch die leistungsberechtigte Person ist die nachträgliche Erstattung entstandener Aufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen nun aufgrund einer gesetzlichen Regelung möglich (§ 30 SGB II, Berechtigte Selbsthilfe, s, u. II.1.5). Bereits in der Voraufgabe der Arbeitshilfe wurde die Auffassung vertreten, dass eine nachträgliche Erstattung erfolgen kann.

II.1.4.2 Geldleistungen

Die Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 SGB II bzw. § 24 Abs. 3 und 4 SGB XII (**Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und Schülerbeförderungskosten**) werden jeweils durch **Geldleistungen** erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II, § 34 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Für die Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB II und § 34 Abs. 2 SGB XII (Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Fahrten von Kindertageseinrichtungen) können die kommunalen Träger auch bestimmen, dass diese Bedarfe durch Geldleistungen gedeckt werden (§ 29 Abs 1 Satz 2 SGB II, **§ 34 Abs. 3 Satz 1 SGB XII**) **Näheres hierzu auf S. 12 und 18.**

Dies gilt für folgende Leistungskomponenten:

- Schulbedarfe,
- Schülerbeförderung,
- **Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Fahrten von Kindertageseinrichtungen (soweit der kommunale Träger gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 34 Abs. 3 Satz 1 SGB XII die Deckung der Leistungen als Geldleistung bestimmt).**

II.1.4.3 Sach- und Dienstleistungen

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 – 7 SGB II/ § 34 Abs. 2 und Absatz 5-7 SGB XII werden als **Sach- und Dienstleistungen** erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II, § 34 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII), **insbesondere** in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter (vgl. Ausführungen zu II.). Damit ist auch die Zahlung (unmittelbar an Anbieter) möglich.

Dies gilt für folgende Leistungskomponenten:

- **Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Fahrten von Kindertageseinrichtungen (Leistungsdeckung durch Geldleistung gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II möglich),**
- Lernförderung,
- Mittagsverpflegung und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Gesetzlich zugelassen ist im Übrigen, dass die kommunalen Träger mit Anbietern pauschal abrechnen können (§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II, SGB XII: vgl. S 78, die pauschalierte Abrechnung ist auch hier möglich).

Für Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen (nicht: (Klassen-)Fahrten) sowie bei Lernförderung gilt die Besonderheit des § 77 Abs. 9 SGB II bzw. § 131 Abs. 3 SGB XII (vgl. V.1: Direktzahlung).

Für Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen für die Zeit vom 01.01.2011 – 31.03.2011 gilt die Besonderheit des § 77 Abs. 11 Satz 3 SGB II bzw. § 131 Abs. 4 letzter Satz SGB XII (vgl. V.1: Geldleistung).

II.1.4.4 Verfahren

Es sollten Möglichkeiten für eine möglichst effektive und kostengünstige Leistungserbringung **unter Nutzung bisheriger kommunaler Strukturen** sowie eine IT- Zusammenarbeit der Stellen bzgl. Anwendungs- und Abrechnungsverfahren gesucht werden.

Eine enge Abstimmung der örtlich nach dem SGB II, SGB VIII und SGB XII sowie nach dem BKGG und AsylBLG zuständigen Stellen erscheint gerade unter dem Aspekt der örtlich und ggf. auch rechtskreisübergreifenden (SGB II-BKGG) Inanspruchnahme von Angeboten zur Bildung und Teilhabe durch Leistungsempfänger zielführend. Dies gilt vor

allem bei unterschiedlichen Erbringungswegen für die Angebote zur Bildung und Teilhabe (problematisch z.B.: Kommune A: Gutschein, Kommune B: Direktzahlung). Auch mit Blick auf die Revision sind enge Abstimmungen erforderlich.

Gutschein

Im Rhein-Sieg-Kreis werden keine Gutscheine ausgestellt.

Bei einer Erbringung durch Gutschein sind folgende Sonderregelungen (§ 29 Abs. 2 SGB II) zu beachten:

Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des Gutscheines als erbracht.

Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgestellt werden.

Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen.

Bei Verlust soll ein Gutschein erneut nur in dem Umfang ausgestellt werden, soweit er noch nicht in Anspruch genommen (eingelöst) worden ist.

Bei der Erteilung von Gutscheinen ist darauf zu achten, dass diese auch bei vorhandenen externen Anbietern bzw. für eigene kommunale Angebote eingelöst werden können.

Zudem müssen die kommunalen Träger gewährleisten, dass es sich um geeignete Anbieter handelt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter II. verwiesen.

Anbieter können grundsätzlich nicht auf eine Direktzahlung klagen bzw. Anbieter, die nur per Direktzahlung abrechnen wollen, abgelehnt werden. Auch die Klage eines Antragstellers, diesen Anbieter nutzen zu wollen, dürfte wenig Aussicht auf Erfolg haben. Der Leistungsträger darf sich aber wohl nicht ohne Gründe (z.B. Verursachung von besonderen Verwaltungskosten und -aufwand) einer Direktzahlung verschließen.

Der Wortlaut des § 29 Abs. 1 S. 1 2. HS. SGB II ist recht eindeutig. Dieser regelt, dass die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Anders als in der ursprünglichen Gesetzesfassung von § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II a.F. ist hier nicht die Rede von der Ausübung eines „pflichtgemäßem Ermessens“.

In der Systematik des Gesetzes stehen die Direktzahlung und das Gutscheinverfahren allerdings gleichberechtigt nebeneinander.

Auch dürfte es wohl nach Sinn und Zweck der Vorschriften zum Bildungspaket gewollt sein, die Erbringungswege alternativ zu eröffnen, wenn dem keine besonderen Gründe entgegen stehen (z.B. besonderer Verwaltungsaufwand bzw. -kosten). Den Antragstellern sollen ja so viele Angebote wie möglich eröffnet werden. Es könnte daher als rechtsmissbräuchlich angesehen werden, wenn der Leistungsträger sich ohne Gründe und ohne dass es einen größeren Aufwand verursacht dem Direktzahlungsverfahren per se verschließt.

Eine Heranziehung der Gesetzesmaterialien zu den noch im Referentenentwurf enthaltenen §§ 29ff. SGB II ist insoweit wenig hilfreich, da diesen Regelungen eine ganz andere Konstruktion zu Grunde liegt. Zu der nun in Kraft getretenen Regelung des § 29 SGB II existieren indes keine Gesetzesmaterialien.

Direktzahlung

Mit der Zahlung an den Anbieter gilt die Leistung als erbracht.

Direktzahlungen sind im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich.
(§ 29 Abs. 3 SGB II, § 34a Abs. 4 SGB XII)

Nachweispflicht

In begründeten Einzelfällen (vgl. z.B. II.2) kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Bei fehlendem Nachweis kann dann auch der Widerruf der Bewilligungsentscheidung in Betracht kommen. (§ 29 Abs. 4 SGB II / § 34a Abs. 5 SGB XII).

II.1.5 Antragstellung, Verfahren

Entscheidend ist es, das Verfahren unbürokratisch und lebensnah zu gestalten, um zu gewährleisten, dass die Leistungen möglichst zeitnah zu den Kindern gelangen.

Anträge auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind im SGB II grundsätzlich vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen von den volljährigen Bezugsberechtigten bzw. den Eltern der minderjährigen Bezugsberechtigten beim Jobcenter bzw. bei der Kommune zu stellen. **Die Bewilligungszeiträume („Hauptleistung“ SGB II und BuT-Leistungen) sind zu synchronisieren.**

Der Rhein-Sieg-Kreis stellt den Hauptantrag sowie Zusatzfragebögen und Merkblätter für die entsprechenden Leistungen zur Verfügung (Anlage X.1-6). **Die Antragsformulare sind zwingend zu verwenden, es sei denn, die für die Leistung entscheidungserheblichen Unterlagen liegen bereits vor.**

Die Antragstellung kann auch durch das Kind erfolgen. Antragsberechtigt sind die sorgeberechtigten Eltern sowie Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II, § 36 SGB I).⁷ Für den Bereich des § 6b BKGG ergibt sich diese Rechtsfolge aus § 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Satz 3 BKGG, § 36 SGB I.

Insoweit ist (im SGB II mit Ausnahme des Schulbedarfspaketes) das „gesonderte“ Antragerfordernis (§ 37 Abs. 2 SGB II) zu beachten. Entscheidend ist dabei, wie die Antragstellung im Einzelnen ausgestaltet werden kann.

Für den Start gab es Übergangslösungen (§ 77 Abs. 8 SGB II). Eine rückwirkende Geltendmachung der Leistungen für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 war bis zum 31.05.2011 möglich, sofern die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie Ausgaben für oben genannte Zwecke hatten. Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist eine rückwirkende Antragstellung in deutlich größerem Umfang möglich (vgl. III.)

Auf die Rückwirkungsmöglichkeiten bei der Antragstellung (§ 77 Abs. 8 SGB II) bis zum 30.06.2011 und die abweichende Regelung für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte (vgl. III.) wird verwiesen.

Im Hinblick auf das **Hinwirkungsgebot** des § 4 SGB II sollte bei evtl. Vorsprachen (z.B. bei Folgeantragstellung) offensiv auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes hingewiesen und für eine Antragstellung geworben werden. Auch die vom MAIS zur Ver-

⁷ Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3404, S. 104, BT-Drs. 17/5633, S. 7).

fügung gestellten Flyer (in deutscher, türkischer und russischer Sprache) sind in geeigneter Form auszulegen.

Gegenüber Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten besteht eine Verpflichtung ebenfalls, ergibt sich aber nicht aus § 4 SGB II, sondern aus § 14 SGB I (vgl. III.) und für das SGB XII auch aus § 11 Abs. 1 SGB XII.

Berechtigte Selbsthilfe (§ 30 SGB II)

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Leistungsträger zur nachträglichen Erstattung von Aufwendungen verpflichtet, wenn die leistungsberechtigte Person in Vorleistung tritt (§ 30 SGB II).

Dabei müssen **im Zeitpunkt der Selbsthilfe** die **Voraussetzungen** zur Leistungsgewährung nach **§ 28 Abs. 2, und 5 bis 7 SGB II** (Schulausflüge/Klassenfahrten, Lernförderung, Mittagsverpflegung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) vorgelegen haben. Darüber hinaus muss zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der **Zweck der Leistung** durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten **nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen gewesen sein**.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen **Antrag** zu stellen, **gilt** dieser zum Zeitpunkt der Selbstvornahme **als gestellt (§ 30 Satz 2 SGB II)**.

Nach der Gesetzesbegründung sind z.B. folgende Fälle mit der Regelung gemeint:⁸

- Der in Betracht kommende Anbieter besteht auf Barzahlung durch den Kunden,
- Der kommunale Träger kann die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Das ist der Fall wenn,
 - der Träger die Leistung rechtswidrig verweigert oder säumig handelt,
 - es nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

Konkludente Antragstellung

Beim Antrag handelt es sich um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des öffentlichen Rechts.⁹

Die konkludente Antragstellung, z.B. in Form einer Liste, wird zugelassen, soweit diese rechtssicher erfasst und dokumentiert wird (=Zuordnung zu einem individuellen Leistungsfall)¹⁰.

Bei Übertragung (§ 44 b Abs. 4 SGB II) wird die Liste an den kommunalen Leistungsträger übersandt und hierüber dort entschieden.

Bei Aufgabenwahrnehmung im Jobcenter (ohne Übertragung) sind die Listen unter Berücksichtigung / Beachtung datenschutzrechtlicher Belange nach dort weiterzuleiten und von dort zu entscheiden.

Ausnahme: Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld. Hier sieht das BKGG eine **schriftliche** Antragstellung vor.

⁸ BT-Drs. 17/12036, S. 8

⁹ vgl. Hauck/Noftz, SGB I, § 16 RN 5 mit Hinweis auf BSG SozR 1200 § 16 Nr. 8.

¹⁰ z.B. Kind nimmt am Mittagessen teil; Kind geht zum Sportverein. Nach dem „Hamburger Verfahren“ werden Anträge über eine Liste erfasst und konkretisiert.

Im Rhein-.Sieg-Kreis wird ein solches Verfahren wegen massiver datenschutzrechtlicher Bedenken nicht eingeführt.

„Globalantrag“

Der Globalantrag stellt eine Möglichkeit der Verfahrensvereinfachung dar. Hierdurch kann sowohl (vorab) die Gesamtheit der Bildungs- und Teilhabeleistungen als auch einzelne Leistungskomponenten ohne Vorliegen eines konkreten Bedarfes beantragt werden.¹¹ Durch einen Globalantrag wird kein eigenständiger Bewilligungszeitraum begründet. Vielmehr besteht eine Kongruenz zwischen dem Bewilligungszeitraum der SGB II-„Hauptleistung“ und den möglichen Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Im Hinblick auf die Vermeidung von Untätigkeitsklagen (§ 88 SGG) sollten Antragstellerinnen und Antragsteller in geeigneter Form darüber informiert werden, dass eine Entscheidung vorbehaltlich einer weiteren Konkretisierung des Bedarfes erfolgt.

Dies sollte schriftlich erfolgen, damit nachgewiesen werden kann, dass die Behörde reagiert hat. Im Hinblick auf Mitwirkungspflichten sind die Regelungen der §§ 60 ff SGB I anwendbar

Verfahren

Die Leistungen werden vom Jobcenter bzw. der Kommune zugesagt und in der Regel mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen sind von den Antragstellerinnen und Antragstellern gut aufzubewahren. Diese werden bei Nachfragen ggf. als Nachweis benötigt.

Die Leistung für den persönlichen Schulbedarf (Schulbedarfspaket) erfolgt automatisch (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. III). Für alle anderen Leistungen ist ein Antrag erforderlich, in dem die Kinder einzeln ausgewiesen sind (Angaben durch Ankreuzen).

Den Berechtigten sollte mitgeteilt werden, dass ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe dem ebenfalls erstellten Merkblatt bzw. Flyer entnommen sowie durch Anfrage beim zuständigen Jobcenter bzw. der Kommune eingeholt werden können. Merkblätter des Rhein-Sieg-Kreises sind beigefügt (s. AnlageX.7.).

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Berufungen gegen sozialgerichtliche Urteile bedürfen der Zulassung im Urteil oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro nicht übersteigt. Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.¹² Bei den Leistungen nach § 28 SGB II wird daher häufig ohne ausdrückliche Zulassung im Urteil eine Berufung nicht zulässig sein.

¹¹ Beispiel: Für ein Kind wird pauschal die Gewährung von BuT-Leistungen begehrt, ohne dass ein konkreter Anlass für einen Bedarf bekannt ist. Bei später entstehendem konkretem Bedarf ist das Erfordernis der vorherigen Antragstellung dann erfüllt.

¹² LSG NRW v. 15.10.2012 – L 19 AS 1282/12.

II.1.6	Zuständigkeit	§§ 29, 44b SGB II
---------------	----------------------	--------------------------

Die kreisfreien Städte und Kreise sind Träger der Leistungen nach § 28 SGB II (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II).

Zuständig für Antragstellung, Prüfung und Bescheiderteilung sind grundsätzlich die besonderen und gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter). Dort werden auch Widersprüche und Klagen bearbeitet.

Zur Zuständigkeitsregelung im Hinblick auf die Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten vgl. III.

Die tatsächliche Leistungserbringung soll jedoch unter Nutzung bereits bestehender kommunaler Strukturen, d. h. bei den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten als Leistungsträgern, erfolgen.

Die Kommunen bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Sie können auch mit Anbietern pauschal abrechnen.

Die Kommunen haben dabei eine umfassende Weisungsbefugnis gegenüber den Jobcentern.

Eine Übertragung von Bildungs- und Teilhabeleistungen auf die Kommune ist grundsätzlich in unterschiedlichem Umfang denkbar:

- Übertragung des gesamten Bildungs- und Teilhabepakets,
- Übertragung einzelner Komponenten.

Für den weitreichendsten Fall einer Übertragung der Bildungs- und Teilhabeleistungen einschließlich der Bewilligung durch die Kommune in eigenem Namen sind im Falle einer gemeinsamen Einrichtung nach dem Eckpunktepapier des BMAS¹³ (vgl. auch Mustervereinbarung des BMAS)¹⁴ folgende Mindestanforderungen zu beachten:

- Beachtung der gesetzlichen Kompetenzen der Kommunen (insbesondere Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang) sowie der gemeinsamen Einrichtungen (insbesondere Feststellung der Hilfebedürftigkeit, Einkommensanrechnung).
- Einigung der gemeinsamen Einrichtung und der Kommune über Organisationsfragen
- Leistungserbringung durch Kommune in eigenem Namen
- Bindung der Kommune an vorherige Entscheidung der gemeinsamen Einrichtung zur Hilfebedürftigkeit
- Informationsaustausch zwischen gemeinsamer Einrichtung und Kommune über Anspruch auf Alg II (Antragstellung, Bewilligung, Aufhebungsentscheidungen usw.)
- Statistikanforderungen § 51b SGB II)
- Kommune ist hinsichtlich der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket Widerspruchsbehörde (§ 85 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz SGG)
- Verwaltungskosten für Bildungs- und Teilhabeleistungen sind Teil der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen. Insoweit wird auf die Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten verwiesen.
- Abrechnung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)

¹³ vgl. Anlage X.8

¹⁴ vgl. Anlage X.9

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket
mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

- Zeitliche Befristung der Übertragung auf maximal 5 Jahre
- Notwendigkeit einer rechtsgeschäftlichen Übertragung, z.B. im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und Beschlussfassung in der Trägerversammlung.
- Notwendigkeit einer Regelung zu den Verwaltungskosten und haftungsrechtlichen Pflichten.
- Erfordernis einer weiteren kommunalen EDV, soweit die IT der BA nicht von der Kommune genutzt werden kann. Dies ist insbesondere beim Zielvereinbarungsprozess und bei der Überprüfung der kommunalen Abrechnungen durch das Land bedeutsam.

Zur Dokumentation der Einzelfragen im Hinblick auf eine Übertragung von Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepakets auf die Kommunen ist als Anlage X.3 das Eckpunktepapier des BMAS beigefügt, das in den Verhandlungen zwischen Bundesagentur für Arbeit und Kommune in den Trägerversammlungen eine Rolle spielen wird. Des Weiteren ist eine Mustervereinbarung des BMAS zwischen gemeinsamer Einrichtung und Kommune entwickelt worden, aus der ebenfalls die wesentlichen Kriterien, die bei einer Übertragung zu beachten sind, hervorgehen (vgl. Anlage X.4).

In beiden Umsetzungsformen erfolgt die **Antragstellung in einfacher Form** für alle Komponenten des Bildungs- und Teilhabepakets.

II.2	(Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten	§ 28 Abs. 2 SGB II
-------------	---	---------------------------

II.2.1 Grundsatz

Für **Schülerinnen und Schüler** werden ebenso wie für **Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort) oder in Kindertagespflege betreut** werden, die anfallenden Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-) Fahrten anerkannt.

II.2.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** (Kindergarten, Hort u.a.) besuchen.

Insoweit soll eine großzügige Auslegung erfolgen. Danach können auch Kinder in Kindertagespflege an den Leistungen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II teilhaben.¹⁵

Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen gelten grundsätzlich auch als schulische Veranstaltungen und können daher gefördert werden¹⁶. Dies gilt auch für Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen in den Schulferienzeiten.

¹⁵ BT-Drs. 17/4095, S. 33

¹⁶ vgl. Erlass des MSW vom 23.12.2010, Nr. 1.2, Nr. 9.1

II.2.3 Höhe der Leistungen

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten, die im Bewilligungszeitraum anfallen (=auch Anzahlungen für Fahrten, die nach Ablauf des Bewilligungszeitraum durchgeführt werden) und sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen bewegen. Voraussetzung bei diesen

(Klassen-) Fahrten ist, dass sie als Veranstaltung der Schule¹⁷ oder der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden und somit keine privaten Veranstaltungen sind¹⁸. Diese Voraussetzung ist durch eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, die dem Antrag beizufügen ist.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können somit die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt¹⁹. Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

In der Praxis finden Schüleraustausche vielfach auch auf der Ebene der Jahrgangsstufe klassenübergreifend statt. Die Definition des zulässigen Schüleraustausches kann daher entsprechend ausgeweitet werden.

Taschengeld²⁰ für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose o.ä.) werden nicht übernommen. Bei der Definition privater Ausrüstungsgegenstände (z.B. die Skiausrüstung bei einer Skifreizeit) ist auf die Abgrenzung zu achten, ob Ausrüstungsgegenstände überwiegend für den konkreten Anlass (Schulausflug, mehrtägige Klassenfahrt) oder für (ggf. späteren) privaten Gebrauch angeschafft werden. Leihgebühren können im Einzelfall übernommen werden. Skiausrüstungen (Ski, Stöcke und Schuhe) können vor Ort ausgeliehen werden. Dies erfolgt in vielen Fällen schon über die Schule. In Betracht kommt daher regelmäßig nur die Übernahme der Leihgebühren. Die Gewährung von Leistungen für spezielle Ausrüstungsgegenstände, die aus Anlass einer Klassenfahrt im Vorfeld beschafft werden müssen, kann in Abweichung von der üblichen Verfahrensweise im Wege einer Geldleistung an die Leistungsberechtigten erfolgen. Im Zweifelsfall wird um Rücksprache mit dem Kreissozialamt gebeten.

Des weiteren gilt, dass Dinge, die auch nach der Klassenfahrt weitergenutzt werden können (z.B. feste Schuhe für Wanderungen, Anorak für Skifreizeit) nicht bezuschusst werden

¹⁷ Richtlinien für Schulfahrten – RdErl. d. MSW v. 19.3.1997 in der Fassung des Änderungserlasses d. MSW v. 26.04.2013 (BASS 14 – 12 Nr. 2)

¹⁸ Nicht förderfähig sind gebührenpflichtige Tanzkurse für ältere Schülerinnen und Schüler. Eine Einordnung als „Schulausflug“ geht zu weit, da es sich offenkundig nicht um einzelne Fahrten, sondern um eine Folge mehrerer Besuche handeln dürfte, die den Charakter einzelner Ausflüge oder Klassenfahrten deutlich übersteigt (vgl. II.7.2).

¹⁹ Das BSG hat mit Urteil vom 22.11.2011 – B 4 AS 204/10 R- zur alten Rechtslage des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II die Berücksichtigung der Kosten für einen einmonatigen Schüleraustausch in den USA bejaht. Die Aufwendungen seien dann zu übernehmen, wenn die Veranstaltung den Vorgaben entspreche, die die bundesrechtliche Rahmenbestimmung vorgebe und für die im Landesrecht eine (schulrechtliche) Grundlage vorhanden sei (mit ausführlicher Darstellung).

²⁰ SG für das Saarland, 16.01.2012 – S 12 AS 6/12 ER.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

Die nachfolgende Entscheidung ist zwar zur alten Fassung des § 23 SGB II ergangen. Gleichwohl haben die Rechtsgedanken weiterhin Gültigkeit:

Die Verbindung der Begriffe mehrtägige Klassenfahrt und schulrechtliche Bestimmungen bestimmt einerseits bundesrechtlich, dass nur Leistungen für Aufwendungen zu erbringen sind, die durch eine schulische Veranstaltung entstehen, die mit mehr als nur einem Schüler durchgeführt wird, mit mindestens einer Übernachtung und einer "Fahrt", also einer Veranstaltung, die außerhalb der Schule stattfindet. Andererseits folgt aus der Wortlautverbindung zu dem "schulrechtlichen Rahmen", dass nach den Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes zu bestimmen ist, ob die konkret durchgeführte Veranstaltung im Rahmen des § 23 Abs 3 Satz 1 Nr 3 SGB II regional "üblich" ist. Nur durch die Zugrundelegung der schulrechtlichen Regelungen als Maßstab für die Legitimation des Bedarfs für die mehrtägige Klassenfahrt kann auch dem Sinn und Zweck des § 23 Abs 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II Rechnung getragen werden, die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern bei schulischen Veranstaltungen insoweit zu gewährleisten. Welche schulischen Veranstaltungen es sind, deren Besuch zu gewährleisten ist, bestimmt sich nach dem jeweiligen Landesschulrecht. Allein die durch die schulrechtlichen Bestimmungen geprägte Realität des Schulalltags rechtfertigt daher die Übernahme der tatsächlichen Kosten durch staatliche Transferleistungen, also derjenigen, die nach den einschlägigen Bestimmungen in dem jeweiligen Bundesland "üblich" sind.²¹

II.2.4 Antragstellung, Verfahren²²

Die Leistungen für eintägige (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. III.)

Bei (Schul-)Ausflügen können die Kosten nach dem (Schul-) Ausflug abgerechnet (=erstattet) werden. Vorzulegen ist eine Bestätigung der Schule, oder der Kindertageseinrichtung (der Tagespflegeperson) über die Teilnahme und die Höhe der Kosten. Die Erstattung erfolgt dann auf ein von der Schule oder der Kindertageseinrichtung (Tagespflegeperson) benanntes Konto. Hierbei handelt es sich i.d.R. um ein eingeführtes, funktionierendes Verfahren.

Bei mehrtägigen (Klassen-)Fahrten muss der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen vor Beginn der Fahrt gestellt werden. Auf die Regelungen des § 37 Abs. 2 SGB II wird hingewiesen. Dem Antrag ist eine Erklärung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung beizulegen, wie hoch die Kosten sind und welches Konto für die Erstattung vorgesehen ist. Nach Vorlage der Bestätigung der Schule / Kindertageseinrichtung wird der zu zahlende Betrag direkt auf das von der Schule oder der Kindertageseinrichtung benannte Konto überwiesen.

Zur Vermeidung von Umsetzungsschwierigkeiten besteht die Möglichkeit, die auftretenden Bedarfslagen bei Schulausflügen, mehrtägigen Klassenfahrten und Kindergartenausflügen durch Geldleistungen an die Leistungsberechtigten zu decken. Die Umsetzung soll in den Fällen erleichtert werden, in denen die Teilnahme an Schul- und Kindergartenausflügen nur durch Barzahlung möglich ist. Außerdem sollen die auftretenden Probleme bei mehrtägigen Klassenfahrten gelöst werden, bei denen eine Sach- und Dienstleistung mangels eines Anbieters nicht möglich ist. Die Lehrerinnen und Pädagoginnen sollen nicht

²¹ BSG, Urt. v. 22.11.2011 -B 4 AS 204/10 R

²² vgl. auch: Unterrichtung durch das BMAS (Ergänzung der Ausführungen der Bundesregierung zu TOP 5 „Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung des so genannten „Bildungs- und Teilhabepakets“ der A+S-Ausschusssitzung vom 25. Mai 2011 – ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN FÜR DIE BEDARFE BEI SCHUL-AUSFLÜGEN UND KLASSENFAHRTEN NACH § 28 ABS. 2 UND § 29 ABS. 1 SGB II - , Ausschussdrucks. 17 (11) 554, S. 1

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket
mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

mehr ungewollt die Rolle des Zwischenfinanzierers oder des Leistungsanbieters einnehmen müssen.²³

Hinsichtlich der Verpflichtung des kommunalen Trägers zur Übernahme der Aufwendungen bei Vorleistung durch den Leistungsberechtigten wird auf die Ausführungen zur berechtigten Selbsthilfe gem. § 30 SGB II verwiesen (s.o. II. 1.5.).

Im Rhein-Sieg-Kreis existiert nach Mitteilung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Informationsveranstaltung am 17.07.2013 ein eingespieltes Verfahren: Ausflüge werden in aller Regel als Geldleistung den Eltern erstattet, Beiträge für Klassenfahrten als Sachleistung auf ein von der Schule genanntes Konto überwiesen. An diesem Verfahren wird nichts geändert. Sollten im Einzelfall Gründe für eine Erstattung von Aufwendungen für eine Klassenfahrt im Rahmen der berechtigten Selbsthilfe vorliegen, kann die Erstattung an die Eltern –nach Vorlage des Nachweises über die vorgeleistete Zahlung- erfolgen.

Ggf. ist **bei Zweifeln** im Einzelfall die Teilnahme durch eine Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung nachzuweisen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können die Leistungsstellen auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Erhaltene Belege sind daher aufzubewahren.

Wenn z.B. durch die Schule oder die Kindertageseinrichtung (u. a. Hort) zwei (Klassen-)Fahrten in einem Jahr organisiert werden, können auch diese erstattet werden. Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip, d.h. es wird der Bedarf erstattet, der tatsächlich anfällt.

Eine Bagatellgrenze ist den gesetzlichen Vorschriften nicht zu entnehmen.

Es hat sich bei Zweifelsfällen als sinnvoll erwiesen, sich die Kalkulation der Klassenfahrt für die Prüfung, ob die Kosten in voller Höhe übernahmefähig sind, vorlegen zu lassen.

II.3	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	§ 28 Abs. 3 SGB II
-------------	---	---------------------------

II.3.1 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 1. August eines Jahres 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig, auch nur im Rahmen der BuT-Bedarfe, sind. Dies bedeutet, dass die im Bewilligungsmonat bestehenden BuT Bedarfe bei der Ermittlung des Bedarfs (anspruchserhöhend) zu berücksichtigen sind. Eine anteilige Gewährung (z.B. bei 3-monatigem Leistungsbezug von März bis Mai eines Jahres) kommt nicht in Betracht. Dagegen ist allerdings die anteilige Gewährung der Beihilfe, wie sie durch die Berücksichtigung von Einkommen im Bedarfsmonat (Februar und August) vorkommen kann, möglich. Beispiel:

Erhält eine Bedarfsgemeinschaft (z.B. wegen ausreichenden Einkommens) im Februar bzw. August keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt, steht kein Schulbedarf zu; eine anteilige Gewährung (z.B. bei 3-monatigem Leistungsbezug von März bis Mai eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

Reicht das einzusetzende Einkommen eines nicht hilfsbedürftigen Kindes nicht aus, um auch noch den Schulbedarf von 30 bzw. 70 € vollständig zu decken, ist dieser in Höhe des ungedeckten Differenzbetrags anteilig zu gewähren

Damit die BuT-Leistungen korrekt mit dem Bund abgerechnet werden können, muss der Schulbedarf stets in zustehender Höhe in A2LL (in Altfällen: in ERP) gebucht werden und

²³ BT-Drs. 17/12036, S. 8

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

darf nicht vorab um etwa bestehende Forderungen gekürzt werden (Brutto-Prinzip). Bei laufendem Leistungsbezug sind demnach 30 bzw. 70 €, bei (wegen Einkommensanrechnung) anteiliger Leistung der jeweils zustehende Differenzbetrag einzugeben; etwaige Forderungen sind jeweils getrennt davon beim Forderungseinzug zum Soll zu stellen.

Dies ist eine Änderung des bisher gültigen Verfahrens. Bis 2010 wurden jeweils im August für das Schuljahr 100 Euro in einem einzigen Betrag gezahlt. Die neue Regelung gilt erstmals für das Schuljahr 2011/2012, das am 01.08.2011 beginnt.

II.3.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden für folgende Personen gewährt:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule²⁴ besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. (Achtung: Altersbeschränkung entfällt bei SGB XII-Berechtigten)
- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

II.3.3 Höhe der Leistungen

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck und Radiergummi.

Hierbei handelt es sich um einmalige Grundausstattungen. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind daher anfallende weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, aus dem monatlichen Regelbedarf zu bestreiten.

Mit dieser Leistung ist der Eigenanteil im Rahmen der Lernmittelfreiheit abgegolten. Eine gesonderte Erstattung findet daher nicht statt. Dies gilt auch für Schulbücher und Kopiergeld. Die letzte Entscheidung über die Verwendung des Budgets obliegt den Leistungsberechtigten.

II.3.4 Antragstellung, Verfahren

Besonderheit:

Ein zusätzlicher **Antrag ist nicht erforderlich** (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. III.). Wer bereits Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind (Abweichung von den übrigen Leistungskomponenten).

Auf Verlangen des Jobcenters bzw. der Kommune ist ein Nachweis der Schule über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).

Besonderheit im SGB XII:

Hier wird anders als im SGB II nicht auf konkrete Daten, sondern auf den Monat, in den der erste Schultag des Halbjahres fällt, abgestellt. Der Rhein-Sieg-Kreis hat sich entschieden, aus Gründen der Gleichbehandlung die Leistung auch für die SGB XII-Berechtigten zukünftig zu den im SGB II genannten Stichtagen automatisch auszuführen.

²⁴ auch bei Erfüllung der Schulpflicht durch Besuch einer Tagesbildungsstätte (BSG B 4 AS 162/11 R.).

II.4	Schülerbeförderungskosten	§ 28 Abs. 4 SGB II
-------------	----------------------------------	---------------------------

II.4.1 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

II.4.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden für folgende Personen gewährt:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (Achtung: Altersbeschränkung entfällt bei SGB XII-Berechtigten)
- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine **Ausbildungsvergütung** erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

II.4.3 Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Nächstgelegene Schule

Voraussetzung ist der Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs. Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist die Ablehnung der Aufnahme durch diese Schule nachzuweisen.

Kann **in Einzelfällen** aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die nächstgelegene Schule nicht besucht werden²⁵, tritt an deren Stelle die „übernächste“ mögliche Schule. Damit gehen die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets über die der Schülerfahrkostenverordnung hinaus. § 9 Abs. 1 SchfkVO fordert den Besuch der nächstgelegenen Schule, dem allenfalls organisatorische Gründe (z.B. Schulkapazität erschöpft) entgegenstehen dürfen²⁶.

Falls nicht die nächstgelegene Schule, sondern eine weiter entfernt liegende Schule aus eigenem Antrieb besucht wird, kommt eine Übernahme nicht in Betracht. Die Gründe hierfür spielen aufgrund des eindeutigen Wortlauts keine Rolle. Insbesondere vermögen schulische Probleme, die nicht zwingend zu einer Unmöglichkeit des Schulbesuchs führen, nichts daran zu ändern, dass nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besucht wird.²⁷ Gleiches gilt, wenn eine andere als die nächstgelegene Schule gewählt wird, weil sie einen „besseren Ruf genießt“ oder andere bzw. vermeintlich bessere Kurse anbietet. Eine Vergleichsberechnung der Kosten ist nicht vorzunehmen, da für die gewählte Schule die Schülerbeförderungskosten gar nicht zu übernehmen wären.²⁸

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine Schule im benachbarten Ausland besucht und es sich hierbei tatsächlich um die nächstgelegene Schule des gewählten und in Deutschland anerkannten Bildungsgangs handelt und die Bestreitung aus dem Regelbedarf den Betroffenen nicht zuzumuten ist, kann eine Förderung über das Bildungs- und Teilhabe-

²⁵ z.B. bei Mobbing oder bei Schulverweis

²⁶ Abweichung von Schülerfahrkostenverordnung!

²⁷ SG Augsburg, Urt. v. 10.11.2011 – S 15 AS 749/11 (nicht rechtskräftig).

²⁸ LSG NRW, Beschl. v. 02.04.2012 – L 19 AS 178/12 B – rkr., a.A.: LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 29.06.2012 – L 28 AS 1153/12 B ER.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

paket erfolgen. Insofern ist bei einem grenzüberschreitenden Schulbesuch und gleichzeitiger Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen eine Förderung über das BuT zu bejahen. Denn der Gesetzeswortlaut des § 28 Abs. 4 SGB II schließt die Übernahme der Schülerbeförderungskosten durch das BuT für die sich im Ausland befindende nächstgelegene Schule nicht aus.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung zu § 19 Abs. 3 SchulG nächstgelegene Schule des bestimmten Förderortes. Hinweis: über diese Entscheidung ergeht ein Bescheid des Schulamtes des Rhein-Sieg-Kreises. Dessen Vorlage kann im Zweifelsfall hilfreich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat die Übernahme von Schülerbeförderungskosten an den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs geknüpft (§ 28 Abs. 4 SGB II und § 34 Abs. 4 SGB XII). Da die Struktur des Schulwesens in den Ländern nicht durch eine identische Terminologie gekennzeichnet ist, stellt der Begriff „Bildungsgang“ einen Oberbegriff dar. Innerhalb eines Bildungsgangs auf weitere Differenzierungen abzustellen, ist den gesetzlichen Regelungen nicht zu entnehmen.

Angewiesensein auf Schülerbeförderung

Die Leistung können nur diejenigen erhalten, die für den Besuch dieser Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Daher sind bei der Umsetzung dieser Regelung stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen²⁹. In der Regel ist nach der Entfernung vorzugehen. Nach einer (Einzel-) Auffassung ist die Grenze in zeitlicher Hinsicht zu ziehen³⁰. Zur Frage der Angewiesenheit können ggf. hilfsweise aus den Regelungen zur Zumutbarkeit (§ 10 SGB II) Anhaltspunkte herangezogen werden.³¹

Grundsätzlich muss die günstigste Beförderungsmöglichkeit genutzt werden.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel der Öffentliche Personennahverkehr) genutzt werden.

Falls aus gesundheitlichen Gründen eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausscheidet, kommt die Bewilligung von Kosten für die Nutzung eines Privat-PKW nach Einzelfallprüfung vor Ort in Betracht³².

Bei Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist sowohl die Hinfahrt als auch die Rückfahrt (auch bei fehlendem Linienverkehr) förderungsfähig.

²⁹ vgl. auch Lenze in LPK-SGB II, 4. Auflage, § 28 Rz. 17; so sieht das SG Kiel mit Beschluss v. 16.11.2011 – S 29 AS 512/11 ER- die Angewiesenheit als gegeben an, wenn der Schulweg mit dem Fahrrad unter Berücksichtigung der kürzesten verkehrssicheren Wegstrecke, dem Alter sowie der körperlichen Konstitution der Schülerin oder des Schülers länger als 30 Minuten in Anspruch nehmen würde (mit Hinweis auf: Leopold in jurisPK-SGB II, § 28 Rz. 89); so auch SG Kiel, Beschl. v. 05.04.2012 – S 40 AS 40/12 ER (Fahrrad: 30 Min. je Wegstrecke, Fußweg: 60 Min. je Wegstrecke).

³⁰ vgl. Breikreuz in Beck GK-SGB II, § 28 Rz. 6

³¹ Schüler einer bestimmten Klasse eines Gymnasiums haben den gleichen Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten wie Schüler dieser Klasse anderer Schulformen (VG Köln, 27.09.2011 – 10 K 7913/10-).

³² vgl. entsprechende Regelungen in der SchfkVO.

Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)³³

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der SchfkVO erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann in Betracht, wenn kein Anspruch nach der SchfkVO besteht oder ein Eigenanteil zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 SchfkVO).

Die Übernahme von Schülerbeförderungskosten ist an den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs geknüpft (§ 28 Abs. 4 SGB II und § 34 Abs. 4 SGB XII). Danach erhalten Schülerinnen und Schüler, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung über das BuT erstattet, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden (z. B. vom Schulträger über die SchfkVO).

Zuschüsse sonstiger Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

II.4.4 Antragstellung, Verfahren

Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht.

Die Leistungen müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. III.)

Die Leistung wird bei tatsächlichem Bestehen des Bedarfes gewährt.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, muss der Erwerb der Fahrkarte nachgewiesen werden. Die Fahrkarten als Quittungen sind daher von der Antragstellerin / vom Antragsteller aufzubewahren.

Die Ablehnung des Schulträgers zur Übernahme der Fahrkosten (= Ablehnung der Kostenübernahme für das Schülerticket) ist auf jeden Fall vorzulegen. Gleiches gilt für die Bescheinigung über einen zu leistenden Eigenanteil (Kann bei Schülerticket des VRS entfallen, da die Eigenanteile fix sind; es ist nur mit den Antragstellern zu klären, ob es sich um ein Zweit- oder Drittkind -vgl Tabelle auf S. 23- handelt).

Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann Betracht, soweit kein Anspruch nach der SchfkVO besteht oder ein Eigenanteil, der nicht aus dem Regelbedarf gedeckt werden kann, zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 SchfkVO).

Im Übrigen ist nach der klaren gesetzlichen Vorgabe darauf zu achten, dass die Aufwendungen nicht von Dritten übernommen werden. Hier kommt somit ggf. auch eine teilweise Übernahme in Betracht („soweit...“).

Beispiel: Übernahme der Fahrkosten im Rahmen der SchfkVO NRW.

Zumutbarkeit der Bestreitung aus dem Regelbedarf

Schließlich können die Leistungen für die Schülerbeförderung nur gewährt werden, wenn es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen

³³ Hinweis: Am 22.4. 2012 wurde die Zweite Verordnung zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung (GV. NRW. S. 166) erlassen. siehe auch ABl. NRW 05/2012.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket
mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als **zumutbare Eigenleistung** gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von **5 Euro monatlich** (§ 28 Abs. 4 SGB II).

Der regelmäßig als zumutbar und bei der Rechtsanwendung zu Grunde zu legende Betrag von fünf Euro ist ein Durchschnittswert aus der Verwaltungspraxis der kommunalen Träger.³⁴ Unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen örtlichen und persönlichen Verhältnisse kann jedoch in Fällen, die von der Regel abweichen, eine andere Festsetzung des Eigenanteils erfolgen.

Für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II sieht das Schulgesetz (§ 97 Schulgesetz NW) keine Befreiung vom Eigenanteil vor. Stattdessen gibt es eine „Fahrpreisermäßigung“; es verbleibt aber ein verringerter Eigenanteil. Der oben aufgeführte Betrag in Höhe von 5 € ist den Kosten für das Schülerticket gegenüberzustellen.

Für **Leistungsberechtigte nach dem SGB XII** entfällt nach Maßgabe des § 97 Abs. 3 Satz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen der Eigenanteil. Damit dürfte eine Leistungsgewährung nach § 34 a Abs. 4 SGB XII in der Regel ausscheiden, weil die Kinder kostenfrei fahren. Sollte es im Ausnahmefall zu einem möglichen Anspruch kommen, bittet das Kreissozialamt um vorherige Absprache.

Für **Leistungsberechtigte nach BKG**, sieht das Schulgesetz keine Befreiung vom Eigenanteil vor. Stattdessen gibt es eine „Fahrpreisermäßigung“ es verbleibt aber ein verringerter Eigenanteil. Der oben aufgeführte Betrag in Höhe von 5 € ist den Kosten für das Schülerticket gegenüberzustellen.

Im Rhein-Sieg-Kreis kommt für die Primarstufe (= Grundschulen) die Einführung von Primaticket oder Schülerticket in Betracht. Das **Primaticket**, berechtigt ausschließlich zu Fahrten zwischen Wohn- und Schulort und unterliegt zeitlichen Beschränkungen. Bei Anspruch auf Leistungen nach der SchülerfahrtkostenVO entstehen keine Kosten für dieses Ticket. Das **Schülerticket** gilt im gesamten VRS-Netz das gesamte Schuljahr (auch in den Ferien) rund um die Uhr und ermöglicht eine private Nutzung. Hierfür ist ein Eigenanteil zu entrichten.

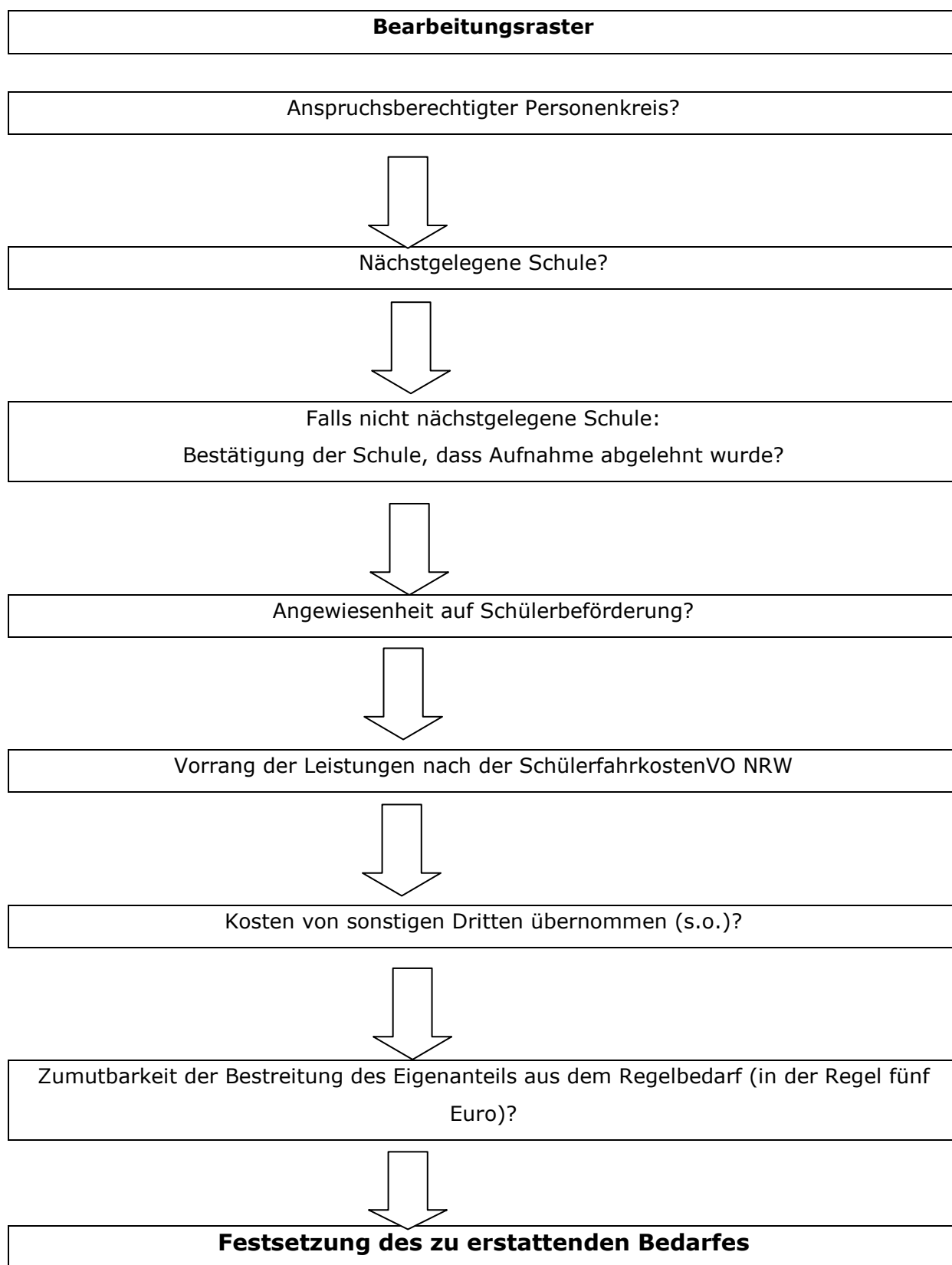
(Weitere Informationen sie hier: <http://www.vrsinfo.de/tickets/tickets-fuer-job-und-ausbildung/schuelerticket.html>)

Die Preisstruktur für das Schülerticket im Schuljahr 2013/2014 (Quelle: VRS) sieht die folgenden Eigenanteile vor:

Grundschule	monatl. Kosten
erstes Kind	9,60 € bei Anspruch auf Fahrpreisermäßigung
zweites Kind	4,80 € bei Anspruch auf Fahrpreisermäßigung
Selbstzahler	23,15 €
weiterführende Schulen	
erstes Kind	12,00 € bei Anspruch auf Fahrpreisermäßigung
zweites Kind	6,00 € bei Anspruch auf Fahrpreisermäßigung
Schüler über 18 Jahren	12,00 € bei Anspruch auf Fahrpreisermäßigung
Selbstzahler	29,00€

ab dem 3. minderjährigen und freifahrtberechtigten Kind ist das Schülerticket kostenfrei.

³⁴ BT-Drs. 17/12036, S. 7



II.5	Lernförderung für Schülerinnen und Schüler	§ 28 Abs. 5 SGB II
-------------	---	---------------------------

II.5.1 Grundsatz

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um die Lernziele zu erreichen.

II.5.2 Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

Die Vorschrift enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. Vor einer Entscheidung ist daher sorgfältig zu prüfen und die anspruchsbegründenden Sachverhalte ausreichend zu dokumentieren, insbesondere im Hinblick auf spätere Gerichtsfestigkeit des Bescheides.

- Schülerinnen und Schüler
- Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung
- Angemessenheit der Lernförderung
- Geeignetheit der Lernförderung
- Lernförderung ist zusätzlich erforderlich
- Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

II.5.2.1 Schülerinnen und Schüler

Die Leistungen werden für folgende Personen gewährt:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule³⁵ besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.
- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

II.5.2.2 Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung

Das Schulgesetz (§ 2 Absatz 8) spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können die tatsächlichen Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Erforderlich ist daher die **Bestätigung der Schule**, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird bzw. bestehende Angebote bereits ausgeschöpft worden sind. Weiter ist zu bestätigen, dass dort kein Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII bekannt ist.

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leis-

³⁵ Ganztagsschulen bei Vorliegen von Geeignetheit und zusätzlicher Erfordernis; Einzelfallprüfung! (SG Speyer v. 27.03.2012 – S 6 AS 362/12 ER-)

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket
mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

tungen handeln soll, die „zusätzlich“ zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden. Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

Es kommen auch Angebote in Betracht, die „mit der Schule – in der Schule“, d.h. im Rahmen der üblichen Schulzeiten und in den Räumlichkeiten der Schule, angeboten werden. **Auf die Anspruchsvoraussetzung der „Zusätzlichkeit“ ist allerdings zu achten³⁶. Insgesamt soll im Rahmen der Lernförderung eine möglichst große Flexibilität erzielt werden.**

Die Erlasse des MSW zur Förderung von Ganztagsangeboten lassen den förderungsschädlichen Besuch einer solchen zusätzlichen Veranstaltung während der Ganztagszeiten zu.

Wichtig ist der **Vorrang schulischer Angebote** zur Lernförderung („Individuelle Förderung“ als Aufgabe der Schule, § 2 SchulG)³⁷.

➤ **II.5.2.3 Angemessenheit und Dauer der Lernförderung**

Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen.

Eine Begrenzung der Zahl von Fächern ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Auch Schülerinnen und Schüler, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, sollen Zugang zur Lernförderung erhalten. Damit fallen die bisherigen Einschränkungen bei Gesamtschulen, Förderschulen, Schuleingangsphase usw. weg. Es ist eine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung einer Prognose³⁸ zu treffen.

Zudem wird auch die Erreichung eines höheren Lernniveaus gefördert, das der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Grundsätzlich kann Lernförderung in allen Fächergruppen bis zur Verbesserung des Leistungsniveaus auf die Schulnote "befriedigend" gewährt werden. Hintergrund dieser Entscheidung ist der Umstand, dass im Bereich der Sekundarstufe I der so genannte „Qualifikationsvermerk“ erteilt wird wenn auf dem Abschlusszeugnis (Klasse 10 B Hauptschule, Klasse 10 Realschule, Klasse 10 Gesamtschule) durchgängig in allen Fächern die Note „befriedigend“ erreicht wird.

Dieser Qualifikationsvermerk berechtigt zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Mit dieser Erweiterung wird der Intention, prognostisch die Integration der betroffenen Kinder und Jugendlichen in den Arbeitsmarkt zu verbessern, Rechnung getragen.

Diesen Gedanken zugrunde legend können grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler von der 1. Klasse der Grundschule bis zum Abschluss der Sekundarstufe II (die Sekundarstufe II umfasst auch die berufsbildenden Schulen) Lernförderung erhalten, wenn diese der Steigerung des Leistungsniveaus bis zur Note „befriedigend“ dient. Mit der getroffenen Regelung lassen sich alle Schulabschlüsse erzielen, sowie sämtliche Schuleingangs- oder Erprobungsphasen erfolgreich absolvieren.

Darüber hinaus ist es nach wie vor nicht Sinn und Zweck einer vorübergehenden Lernförderung, Kindern die Erlangung von Bestnoten (gut und sehr gut) zu ermöglichen.

Daher wird Lernförderung zur Erreichung eines speziellen Notendurchschnitts (Stichwort: Numerus Clausus) nicht gewährt.

³⁶ Instrumentalunterricht, der nicht zur Beseitigung einer Lernschwäche dient, sondern dem Erwerb zusätzlicher Fähigkeiten, ist nicht „zusätzlich“ im Sinne des Gesetzes (LSG NRW v. 07.03.2013 – L 2 AS 1679/12 B).

³⁷ BT-Drs. 17/3404, S. 105.

³⁸ SG Speyer v. 27.03.2012 – S 6 AS 362/12 ER.

Die Kriterien

- Herstellung der Sprachfähigkeit,
- Lese-/Rechtschreibschwäche³⁹ und Dyskalkulie,
- Erreichen einer besseren Schulformempfehlung,
- Schuleingangsphase, Förderschulen und Gesamtschulen
- Erprobungsstufe

führen nicht mehr von vornherein zu einem Ausschlussgrund. Vielmehr ist stets eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen⁴⁰.

I. LRS

Trotz der Ausweitung der Leistungen durch das MAIS gilt: Bei Kindern, die ausgelöst durch die LRS eine seelische Behinderung haben oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind, ist eine vorrangige Zuständigkeit der Jugendämter infolge der Regelung des § 35 a SGB VIII gegeben.

Daher sind entsprechende Anträge infolge des Nachranges des SGB II zunächst bei den zuständigen Jugendämtern zu stellen.

Allerdings gibt es eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern, die zwar eine Lese-Rechtschreibschwäche haben, dadurch aber in keiner Weise von einer seelischen Behinderung bedroht sind und deshalb keine Leistungen nach § 35 a SGB VIII erhalten. Sofern eine Ablehnung durch das Jugendamt erfolgt, können Anträge auf Lernförderung infolge LRS in den Jobcentern oder bei den Städten und Gemeinden zur Entscheidung gestellt werden.

Die folgenden Ausführungen sollen bei der Entscheidung helfen, wann infolge von LRS eine Lernförderung bewilligt werden kann.

Die Kultusministerkonferenz hat Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen erarbeitet.

Demnach ist die Diagnose und die darauf aufbauende Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben Aufgabe der Schule.

Grundlage hierfür bilden die schulrechtlichen Vorschriften des Landes NRW insbesondere das Schulgesetz, die Ausbildungsordnungen Grundschule und Sekundarstufe I sowie der LRS Erlass.

Den Schulen obliegt es demnach, Schülerinnen und Schüler individuell in der Schule zu fördern (bis Ende der Sekundarstufe I). Erst wenn diese Förderung nicht ausreichend ist, kommt eine Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in Betracht.

Es gibt verschiedene Hinweise, die auf eine Problematik im Bereich LRS hinweisen.

³⁹ befürwortend: SG Marburg v. 01.11.2012 – S 5 AS 213/12 ER, LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 28.02.2012 – L 7 AS 43/12 B.

⁴⁰ vgl. Erlass des MAIS vom 18.07.2012 – II B 4 – 3734.2

Dies sind im Einzelnen:

Grundschule	Sekundarstufe I
Lernförderung grds. erst ab dem zweiten Schuljahr	-----
LRS wurde durch die Schule diagnostiziert	LRS wurde durch die Schule diagnostiziert
Falls Versetzung gefährdet: Förderempfehlung auf dem Halbjahreszeugnis trifft genaue Aussagen Wenn nicht versetzt: Förderempfehlung auf dem Zeugnis trifft genaue Aussagen	Falls Versetzung gefährdet: Förderempfehlung auf dem Halbjahreszeugnis trifft genaue Aussagen Wenn nicht versetzt: Förderempfehlung auf dem Zeugnis trifft genaue Aussagen
Zeugnisaussagen Beschreibung von Lernentwicklung u. Leistungsstand (mindestens bis zur 3. Klasse ggf. darüber hinaus)	-----
bei anerkannter LRS wird Nachteilsausgleich gewährt	bei anerkannter LRS wird Nachteilsausgleich gewährt
es gibt Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbeurteilung	es gibt Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbeurteilung

Hier eine kurze Erläuterung der verschiedenen Maßnahmen:

Nachteilsausgleich: dies sind z.B. Maßnahmen wie Ausweitung der Arbeitszeit (z.B. bei Klassenarbeiten) Bereitstellung von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z.B. Audiohilfen und Computer)

Nutzung methodisch didaktischer Hilfen (z.B. Lesepeil, größere Schrift, optisch klar strukturierte Tafelbilder und Arbeitsblätter)

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbeurteilung: Hier kommt z.B. in Betracht:

Zurückhaltende Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung (nicht nur in Deutsch sondern auch in anderen Fächern), in Ausnahmefällen nach pädagogischer Abwägung der Schule Verzicht auf die Teilnoten „Lesen“ und „Rechtschreiben“ (i. d. R. Zeugnis Klasse 3 – 4).

Wegen der maßgeblichen Rolle der Schule ist es erforderlich, von dieser eine umfassende Stellungnahme einzufordern.

Neben Angaben zu den Maßnahmen, die die Schule zur Förderung bereits durchgeführt hat, muss die Schule bestätigen, dass und wenn ja **warum**, die Förderung durch die Schule nicht ausreichend ist.

Weil Fördervorschläge im Zeugnis nur im Falle der Versetzungsgefährdung bzw. bei Wiederholung der Klasse gemacht werden, LRS aber nicht automatisch auch versetzungsgefährdend ist, sind von der Schule alle Fragen im Zusatzfragebogen Lernförderung zu beantworten. Mit Blick auf das Thema LRS wurde ein eigener Fragebogen entwickelt. Werden die entsprechenden Fragen zu LRS und den Fördermaßnahmen bejaht, kommt die Übernahme von Kosten in Betracht.

Sofern im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 35 a SAGB VIII ein Fachgutachten vorliegt, entbindet dies die Schule nicht von der Verpflichtung, Aussagen rund um das Thema Förderung zu machen.

Die Notwendigkeit einer Förderung schon im ersten Schuljahr, kann nach Auffassung des Rhein-Sieg-Kreises (Sozialamt in Absprache mit den (Schul)Psychologischen Beratungsdiensten) nur in absoluten Ausnahmefällen gegeben sein. In aller Regel ist gerade das erste Schuljahr eine Phase, in der das Kind „Lernen“ lernen muss und nicht sofort signalisiert bekommen sollte, dass Lernen außerhalb der Schule erfolgt. Wenn dennoch eine Abweichung von dieser Regel erfolgen soll, muss eine ausführliche schriftliche Stellungnahme durch die Schule erfolgen, in die auch die Ergebnisse vorheriger Berichte (Ergebnis Delfin-Test, Schuleingangsuntersuchung) einfließen müssen.

Bei der Zahl der zu bewilligenden Stunden braucht nicht von den allgemeinen Grundsätzen abgewichen zu werden. Die Erfahrungen des Schulpsychologischen Dienstes des Rhein-Sieg-Kreises mit der Durchführung von Lerntherapie zeigen, dass die gleichen Stundenzahlen ausreichend sind, die allgemein für Lernförderung angesetzt sind.

Bei der Bewilligung ist darauf zu achten, dass die Stundenzahl dem verbleibenden „Zeitfenster“ im Schuljahr entsprechen sollte (also keine 35 Stunden bei 3 Monaten im noch verbleibenden Schuljahr). Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Stunden auch tatsächlich leistbar sein müssen. Insbesondere im Ganztags bleibt den Kindern und Jugendlichen nicht beliebig viel Freizeit, die für Lernförderung aufgewendet werden kann. Hierbei ist auch zu beachten, dass die menschliche Aufnahmefähigkeit für Lerninhalte begrenzt ist.

Da das Stundenkontingent im neuen Schuljahr wieder zur Verfügung steht, ist eine Kontinuität gesichert.

Geeignet für die Durchführung der Lernförderung im Bereich LRS sind alle auf Lese-/Rechtschreibförderung spezialisierte Institute und Anbieter.

Im Rahmen der LRS Förderung kommt die Durchführung von Gruppen- und in besonders gelagerten Einzelfällen auch von Einzelförderung in Betracht.

Für die Gruppenförderung ist die Übernahme von Kosten auf maximal 20 € pro Stunde begrenzt.

Die Übernahme von Kosten für eine Lerntherapie ist nicht möglich, da die Förderung im Rahmen einer solchen Maßnahme nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht, die zur Aufnahme der Vorschrift des 28 Abs.2 Nr. 5 SGB II geführt hat. Demnach sollten durch kurzfristige Maßnahmen vorübergehende Lernschwächen beseitigt werden, damit die wesentlichen Lernziele, die sich aus den schulrechtlichen Bestimmungen ergeben, erreicht werden.

Bei Folgeanträgen ist keine neue Antragstellung beim Jugendamt erforderlich.

Auch die Stellungnahme der Schule ist zunächst entbehrlich, da sich Erfolge in der Regel erst langfristig einstellen. Insoweit ist eine erneute Bestätigung durch die Schule erst nach Ablauf von 2 Jahren erforderlich.

II. Dyskalkulie

Ursache, Entstehung und Ausprägung von Rechenstörungen sind, anders als bei Lese-Rechtschreibschwäche nicht hinreichend erforscht und abgesichert.

Nach Auffassung der Kultusministerkonferenz (KMK) ist es –anders als bei Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche- nicht möglich (vgl. I), Rechenstörungen bei der Leistungsbewertung in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben. Zur Begründung wird ausgeführt, dass bei Schwierigkeiten

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket
mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

ten beim Lesen und Rechtschreiben fachbezogene Fähigkeiten und Kenntnisse durch mündliche Beiträge in den Unterricht eingebracht werden können. Die Berücksichtigung von Rechenstörungen im Fach Mathematik oder naturwissenschaftlichen Fächern verstößt nach Auffassung der KMK gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil das Ergebnis verfehlter Rechenoperationen i.d.R. dysfunktional ist. Daraus folgt, dass Ziel der Förderung in der Schule und der außerschulischen Lernförderung in diesem Fall das Erlernen von und der bewusste Umgang mit mathematischen Grundbegriffen sein muss.
Dies ist daher der spezifische Inhalt von seriös arbeitenden therapeutischen Ansätzen zur Behebung von Dyskalkulie.

Sofern also eine außerschulische Lernförderung im Rahmen von besonderen Schwierigkeiten im Rechnen beantragt wird, ist das Vorliegen folgender Voraussetzungen von der Schule zu bestätigen bzw. folgende Unterlagen von den Eltern beizubringen:

Grundschule	Sekundarstufe I
Lernförderung grds. erst ab dem zweiten Schuljahr	-----
Bestätigung seitens der Schule, dass besondere Schwierigkeiten beim Rechnen durch die Schule festgestellt wurden	Bestätigung seitens der Schule, dass besondere Schwierigkeiten beim Rechnen durch die Schule festgestellt wurden
Bericht der Schule über die in der Schule durchgeführten Fördermaßnahmen.	Bericht der Schule über die in der Schule durchgeführten Fördermaßnahmen.
Grundschule	Sekundarstufe I
Falls Versetzung gefährdet ist, gibt es eine Förderempfehlung auf dem Halbjahreszeugnis; sie trifft genaue Aussagen. Wenn nicht versetzt: Förderempfehlung auf dem Zeugnis trifft genaue Aussagen ⇒ Die Aussprache einer Lern- und Förderempfehlung ist von der Schule zu bestätigen, ⇒ Zeugnis ist von den Eltern vorzulegen	Falls Versetzung gefährdet ist, gibt es eine Förderempfehlung auf dem Halbjahreszeugnis, sie trifft genaue Aussagen. Wenn nicht versetzt: Förderempfehlung auf dem Zeugnis trifft genaue Aussagen ⇒ Die Aussprache einer Lern- und Förderempfehlung ist von der Schule zu bestätigen ⇒ Zeugnis ist von den Eltern vorzulegen
Zeugnisaussagen Beschreibung von Lernentwicklung u. Leistungsstand (mindestens bis zur 3. Klasse ggf. darüber hinaus) ⇒ sind von den Eltern vorzulegen	-----

Neben Angaben zu den Maßnahmen, die die Schule zur Förderung bereits durchgeführt hat, muss die Schule bestätigen, dass eine ausreichende Förderung durch die Schule nicht möglich ist.

Nicht ausreichende Leistungen in Mathematik sind grds. versetzungsgefährdend! Daher sollten im Fall einer Dyskalkulie grds. Fördervorschläge auf dem Zeugnis vorhanden sein. Sofern bereits ein Fachgutachten vorliegt, entbindet dies die Schule nicht von der Verpflichtung, Aussagen rund um das Thema Förderung zu machen.

Die Notwendigkeit einer Förderung schon im ersten Schuljahr kann nach Auffassung des Rhein-Sieg-Kreises (Sozialamt in Absprache mit den (Schul)Psychologischen Beratungsdiensten) nur in absoluten Ausnahmefällen gegeben sein. In aller Regel ist gerade das

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

erste Schuljahr eine Phase, in der das Kind „Lernen“ lernen muss und nicht sofort signalisiert bekommen sollte, dass Lernen außerhalb der Schule erfolgt. Wenn dennoch eine Abweichung von dieser Regel erfolgen soll, muss eine ausführliche schriftliche Stellungnahme durch die Schule erfolgen in die auch z.B. Erkenntnisse aus der schulärztlichen Untersuchung einfließen müssen.

Bei der Zahl der zu bewilligenden Stunden braucht nicht von den allgemeinen Grundsätzen abgewichen zu werden. Die Erfahrungen des schulpyschologischen Dienstes des Rhein-Sieg-Kreises mit der Durchführung von Lerntherapie zeigen, dass die gleichen Stundenzahlen ausreichend sind, die allgemein für Lernförderung angesetzt sind.

Bei der Bewilligung ist darauf zu achten, dass die Stundenzahl dem verbleibenden „Zeitfenster“ im Schuljahr entsprechen sollte (also keine 35 Stunden bei 3 Monaten im noch verbleibenden Schuljahr). Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Stunden auch tatsächlich leistbar sein müssen. Insbesondere im Ganztags bleibt den Kindern und Jugendlichen nicht beliebig viel Freizeit, die für Lernförderung aufgewendet werden kann. Hierbei ist auch zu beachten, dass die menschliche Aufnahmefähigkeit für Lerninhalte begrenzt ist.

Da das Stundenkontingent im neuen Schuljahr wieder zur Verfügung steht, ist eine Kontinuität gesichert.

Geeignet für die Durchführung der Lernförderung im Bereich Dyskalkulie sind alle auf spezialisierten Institute und Anbieter. Ansonsten gelten die zu LRS gemachten Ausführungen (vgl. S.29).

Erreichen einer besseren Schulformempfehlung:

Nach der Schulgesetzänderung im Dezember 2010 sprechen die Grundschulen in der bisherigen Form mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 auch weiterhin eine Schulformempfehlung für die weiterführende Schule aus. Diese Schulformempfehlung ist für die Eltern jedoch nicht mehr verbindlich. Das heißt, sie melden nach Beratung durch die aufnehmende Schule ihr Kind bei der Schulform ihrer Wahl an. Bei der Aufnahmeentscheidung bleibt die Schulformempfehlung unberücksichtigt. Damit entfällt auch der Prognoseunterricht.

In der Fachwelt wurde im Vorfeld der Änderung des Schulgesetzes die Verlässlichkeit von Schulformempfehlungen diskutiert. Es hat sich herausgestellt, dass solche Empfehlungen weder verlässlich noch objektiv sind. Einerseits wurde eine enorme Spreizung der Notendurchschnitte in den Kernfächern (Mathematik, Deutsch, Sachkunde) bei den Empfehlungen festgestellt, andererseits wurde auf Erfahrungen verwiesen, nach denen z.B. im Jahr 2009 60 % der Abiturienten an Gesamtschulen keine Gymnasialempfehlung nach der 4. Klasse erhalten hatten.

Insoweit ist es gerechtfertigt, auch im Grundschulbereich die Bewilligung von Lernförderung zur Erreichung eines höheren Leistungsniveaus, auf den Grund „Verbesserung bis zur Schulnote Befriedigend“ zu beschränken.

Bei **Förderschulen** wird auf die Ausführungen zu II.1.2. verwiesen. Ergänzend gilt Folgendes:

Da die bisherigen Einschränkungen bei Gesamtschulen, **Förderschulen**, Schuleingangsphase usw. weggefallen sind, sollte auch bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit den Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ - letztendlich auch vor dem Hintergrund des inklusiven Bildungsprozesses - im Einzelfall entschieden werden, um eine Ungleichbehandlung von vornherein auszuschließen.

Es ist zu beachten, dass § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber SGB II vorrangig ist. Die Schule bestätigt, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

Außerschulische Lernförderung ist nach dem Willen des Gesetzgebers als Mehrbedarf nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzfristig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Eine längerfristig erforderliche, kontinuierliche Nachhilfeleistung kann nicht die Grundlage für die Bewilligung einer Förderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bilden.⁴¹

Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich keine zeitliche Einschränkung der Lernförderung,⁴² so dass in Ausnahmefällen, wie z.B. bei den beschriebenen Teilleistungsstörungen oder vergleichbaren Sachverhalten auch Lernförderung über mehrere (Schul-) Jahre hinweg möglich ist.

Es besteht grundsätzlich keine individuelle Förderdauer. Vielmehr können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je Fach in der Regel bereits 35, 25 oder 15 Zeit-Stunden pauschal bewilligt werden, im Einzelfall auch länger. Maßgeblich ist dabei der Ablauf des Schuljahres.

➤ **II.5.2.4 Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele**

Voraussetzung für eine solche Lernförderung ist es, dass das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gefährdet ist. Hierzu gehören i.d.R.

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses,
- die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus⁴³ (auch bei formal nicht vorliegender Versetzungsgefährdung, z.B. in Gesamtschulen bzw. zur Erreichung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses⁴⁴).
- die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt.

Im Hinblick auf das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Einsatz von Lernförderungen die Gefahr birgt, den Schüler damit in eine Schulform „hineinzudrücken“, die dem von ihm aus eigener Kraft erreichbaren Leistungsniveau letztlich unangemessen ist, und so absehbare Folgeprobleme erzeugt.⁴⁵

Einzelfälle zu den „wesentlichen schulrechtlichen Ziele“ bei verschiedenen Schulformen:

Auch die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus kann ein wesentliches Lernziel im Sinne des Gesetzes sein. Daher ist auch die Vermittlung von grundlegenden Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben berücksichtigungsfähig.⁴⁶

Auch den leistungsschwächeren Jugendlichen an Gesamtschulen, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, soll der Zugang zur Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ermöglicht werden (vgl hierzu obige Ausführungen).

⁴¹ LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 28.06.2011 – L 5 AS 40/11 B ER- rechtskräftig-, LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 21.12.2011 – L 6 AS 190/11 B-, mit Hinweis auf BT-Drs. 17/3404, S. 105.

⁴² SG Marburg, Beschl. v. 01.11.2012 – S 5 AS 213/12 ER, n. rkr.

⁴³ vgl. vorl. Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 17/3404, S. 105.

⁴⁴ SG Wiesbaden, Beschl. v. 03.01.2012 – S 23 AS 899/11 ER-.

⁴⁵ vgl. SG Wiesbaden, Beschl. v. 03.01.2012 – S 23 AS 899/11 ER, mit Darstellung eines „einzigartigen“ „Ausnahmefalles“, in dem eine besondere Ausgangssituation Lernförderung erfordert.

⁴⁶ LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 28.02.2012 – L 7 AS 43/12 B ER.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

Eine Ausnahme liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren **Unterrichtsabwesenheit** von 6 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeitsnoten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG erteilt werden kann. Lehrgänge, die nach dem Weiterbildungsgesetz durchgeführt werden, können nicht in die Lernförderung einbezogen werden⁴⁷.

Gleiches gilt für Lehrgänge und **Kurse** an Einrichtungen der **Weiterbildung** (VHS, Bildungswerke usw.), da diese weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen fallen⁴⁸. Die Teilnahme an Kursen oder Lehrgängen, die auf einen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulabschluss vorbereiten oder ihn anbieten, beruht auf freiwilliger Basis. Es fehlt somit das verpflichtende Element.

Ggf. weitere mögliche Fallgestaltungen werden bei Bedarf über **den Rhein-Sieg-Kreis** über das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen an das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung übermittelt.

Nachweis der Erforderlichkeit:

Der gerichtsfeste Nachweis dieser Anspruchsvoraussetzung gelingt **in der Regel** am besten unter Verwendung von „harten“ Kriterien wie

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ oder
- einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ beziehungsweise
- über das Halbjahreszeugnis oder
- einen „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

Zur darüber hinaus gehenden Öffnung der Auslegung der Kriterien für die Lernförderung vgl. die Ausführungen zu II.5.2.3.

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt (insbesondere durch Ankreuzen, vgl. beigefügtes Formblatt. **Näheres hierzu vgl. Weisung Nr. 9 vom 15.07.2015, die der Arbeitshilfe vorgeht**) und von der Schulleitung unterschriftlich bestätigt. Wie die Schule diese Bestätigung im Innenverhältnis erstellt (d.h. die Lehrkräfte beteiligt), ist hier nicht zu klären, sondern obliegt allein der Schule. Das Ankreuzverfahren garantiert die Vergleichbarkeit der in den Schulen erstellten Nachweise.

Zur Vermeidung von Irritationen und zur möglichst einheitlichen Handhabung im Land wird empfohlen, einheitlich den als Anlage X.2 beigefügten Zusatzfragebogen zu verwenden. Ergänzende Stellungnahmen, zu denen keine Verpflichtung besteht, sind damit nicht ausgeschlossen.

➤ **II.5.2.5 Besondere Einzelfälle⁴⁹**

In folgenden **beispielhaften Einzelfällen** ist eine Leistungsgewährung möglich:

⁴⁷ z.B. Bildungsgänge beim Bildungswerk Sauerland (JEKAMI).

⁴⁸ schulorganisationsrechtlicher Schulbegriff.

⁴⁹ SG Frankfurt v. 05.05.2011 – S 26 AS 463/11 ER-: Keine Lernförderung bei bereits länger andauernder erfolgloser Nachhilfe und offenkundig bisher erfolgter Eigenfinanzierung (bestätigt durch LSG Hessen v. 06.10.2011 – L 7 AS299/11 B ER)

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

- Ein besonderer Einzelfall liegt z.B. vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eine Nachprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt.
- Ein weiterer Einzelfall liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeits-Noten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG erteilt werden kann.

Sollten sich im Verlauf der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets weitere noch nicht berücksichtigte, aber berechnigte Fallkonstellationen ergeben, wird dies geprüft und ggf. in eine zu überarbeitende Version der Arbeitshilfe aufgenommen⁵⁰.

Dabei ist zu beachten, dass §§ 27 ff. und 35 a SGB VIII gegenüber SGB II vorrangig sind.

II.5.2.6 Geeignetheit der Lernförderung

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das schulrechtliche Ziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich⁵¹.

Die Person, die die Lernförderung durchführt, kann beispielsweise aus folgenden Personengruppen kommen:

- jemand, der das Lehramt des Faches studiert,
- eine ältere Schülerin oder ein älterer Schüler **mit guten Noten**,
- eine pensionierte Lehrkraft oder auch
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt etc.),
- ein anerkannter Träger der Weiterbildung⁵².

Es ist empfehlenswert, wenn die zuständige Stelle den Kreis der vor Ort in Frage kommenden Personen und Einrichtungen gemeinsam mit Schulamt und Jugendamt vereinbart. Von der Vorgabe einer verbindlichen Liste wurde im Hinblick auf die Vielfalt der Förderlandschaft abgesehen. Die Person, die die Lernförderung durchführt, dokumentiert ihre Eignung durch Selbstauskunft (vgl. Zusatzfragebogen C und Weisung Nr. 9 vom 15.07.2015). Hinweis: Die Lernförderung erteilende Person treffen keine Mitwirkungspflichten im Rahmen der §§ 60 ff SGB I. Weist sie ihre Eignung nicht nach, verliert die Kostenübernahmeerklärung ihre Wirkung (vgl. Weisung Nr. 9 vom 15.07.2015 und Vorlage in BK-Text).

⁵⁰ vgl. auch zu besonderen Sprachschwierigkeiten: SG Itzehoe v. 05.4.2012 – S 11 AS 50/12 ER.

⁵¹ LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 13.05.2011 – L 5 AS 498/10 B ER – rechtskräftig!

⁵² vgl. Liste des MSW unter:

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Schulformen/Weiterbildungskolleg/Liste_Weiterbildungskolleg_NRW.doc

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

Grundsätzlich ist hier die Einschätzung der Erziehungsberechtigten maßgeblich. Grundsätzlich bedeutet *im Prinzip, in der Regel*, das heißt Ausnahmen sind möglich. Näheres hierzu vgl. Weisung Nr. 9 vom 15.07.2015

Eine vorherige Vereinbarung der Kommune mit einem Leistungsanbieter ist nicht zwingend erforderlich. Über den Abschluss einer Vereinbarung entscheidet der kommunale Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.⁵³

Einzelförderung ist genauso möglich wie die Teilnahme an einem Gruppenangebot wobei Einzelunterricht bei den auf Seite 34 genannten Personen die Regel darstellt. Bei kommerziellen Anbietern stellt der Gruppenunterricht die Regel dar, so dass in diesen Fällen auch nur die (geringeren) Kosten für Gruppenunterricht übernommen werden können (vgl. Weisung Nr. 9 vom 15.07.2015)

Wünsche der Antragsteller/in sollen nach Möglichkeit (soweit sie sich im Rahmen dessen, was in dieser Arbeitshilfe sowie der Weisung Nr. 9 vom 15.07.2015 vorgesehen ist, bewegen) berücksichtigt werden.

Es sollte sich aus pädagogischen bzw. finanziellen Gründen nach Möglichkeit nicht um eine Person eines kommerziellen Anbieters handeln (Nachhilfeinstitut), vor allem dann, wenn eine preisgünstigere Alternative zur Verfügung steht. Insbesondere eine mehrmonatige Bindung an einen Anbieter sollte vermieden werden.

Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, sowie Sekten sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt. Auch sollte möglichst evtl. Schwarzarbeit vorgebeugt werden.

Von Ausführungen zum Wettbewerbsrecht wird abgesehen. Die dann erforderlich werdende Frage von Ausschreibungen sollte im Interesse einer unbürokratischen Umsetzung vermieden werden.

Soweit die Lernförderung von einem qualifizierten Anbieter durchgeführt wurde, wird eine Haftungs-, Kontroll- oder sonstige Verantwortung des Leistungsträgers nicht angenommen werden können. Hier ist insbesondere fraglich, ob z.B. Mitteilungspflichten gegenüber der Finanzverwaltung über zufließende Mittel in Betracht kommen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll keinen neuen Markt eröffnen.⁵⁴

Das Gesetz räumt dem kommunalen Träger bei der Auswahl oder Ablehnung möglicher Anbieter ein dem Ermessen vergleichbares Wahlrecht ein. Die kommunalen Träger bestimmen die Art der Leistungserbringung. Dabei haben bei entsprechender Eignung schulnahe Angebote Vorrang vor sonstigen, z.B. kommerziellen Anbietern.⁵⁵

In den Fällen, in denen Lernförderung wegen einer Teilleistungsstörung gewährt werden muss (LRS, Dyskalkulie) sind zur Durchführung der Lernförderung solche Anbieter/ Institute geeignet, die über eine entsprechende Zusatzausbildung verfügen, bzw. solche Mitarbeiter/-innen beschäftigen. Dies sind in der Regel Anbieter, die auch von Jugendämtern Klienten geschickt bekommen.

II.5.3 Antragstellung, Verfahren, Unterlagen

Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. III.)

⁵³ BT-Drs. 17/5633, S. 6

⁵⁴ vgl. Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3404, S. 104ff.)

⁵⁵ sehr ausführlich und überzeugend: SG Gelsenkirchen v. 10.09.2012 – S 36 AS 1364/12.

Dem Erstantrag beizulegen ist eine Bestätigung der Schule über das Vorliegen der Voraussetzungen sowie im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ein ärztliches Attest.

Nachweispflichtig für das Vorliegen der genannten Anspruchsvoraussetzungen ist der/die Antragsteller/in.

Auf das beiliegende Muster-Formular (X.2) wird verwiesen. Die Benutzung nur dieses Vordruckes wird aus Gründen der Vergleichbarkeit und Rechtssicherheit empfohlen.

Entscheidung

Unabhängig von der vorstehenden Darstellung der entscheidungserheblichen Kriterien liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine mögliche Lernförderung eindeutig beim Jobcenter bzw. bei der Kommune. Die hierfür einzuholenden Unterlagen dienen insoweit nur der Vorbereitung dieser Verwaltungsentscheidung.

Auf diesen Grundlagen entscheidet die persönliche Ansprechperson über die Gewährung von Leistungen für Lernförderung **auf der Basis der Stellungnahme der Schule**, bzw. im Fall von LRS oder Dyskalkulie zzgl. der Feststellung der Teilleistungsstörung(en) durch einen Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder -psychotherapie, **eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder Psychotherapeuten mit besonderer Erfahrung in der Behandlung von Kindern /Jugendlichen**.

Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass §§ 27 ff. und 35 a SGB VIII gegenüber SGB II vorrangig sind. **Mit den Jugendämtern ist abgestimmt, dass auf der Basis des Fragebogens (vgl. Anlage 4 a) bei Teilleistungsstörungen ein vereinfachtes Prüfverfahren durchgeführt wird. Die Ablehnung wird durch das Jugendamt auf dem Vordruck vermerkt, der dem Jobcenter bzw. der zuständigen Stadt oder Gemeinde zugeleitet wird.**

Art der Gewährung

Die zuständige Stelle erteilt eine Zusage über die Übernahme der Kosten für Lernförderung für das Kind. Diese übernimmt auch die Abrechnung der Kosten, u.U. durch Direktzahlung an den Anbieter.

Die Gewährung als **Geldleistung** ist nach der gesetzlichen Vorgabe **nicht** möglich (Sach- und Dienstleistungsprinzip). Auf II.1.4 wird verwiesen.

Höhe der Förderung

Erstattet werden die tatsächlichen angemessenen Kosten. Diese können sich je nach Anbieter bzw. je nach der Qualifikation der die Lernförderung durchführenden Person unterscheiden.

Konkrete Aussagen zur **Höhe** der zu bewilligenden Lernförderung sind daher auch weiterhin **nicht** möglich. Die Bewilligung ist vielmehr ggf. an der **Ortsüblichkeit** der Kosten auszurichten.

Der Rhein-Sieg-Kreis hält folgende Beträge für angemessen:

Nachhilfe durch Schüler und Studenten : bis zu 10 € pro Stunde

Nachhilfe durch Lehrer u. ä. qualifizierte Personen: bis zu 20 € pro Stunde

In Zweifelsfällen ist eine Klärung mit dem Rhein-Sieg-Kreis herbeizuführen

II.6	Mittagsverpflegung	§ 28 Abs. 6 SGB II § 77 Abs. 11 SGB II
-------------	---------------------------	---

II.6.1 Grundsatz

Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind oder für die Kindertagespflege geleistet wird, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die über den Eigenanteil hinausgehenden Kosten auszugleichen.

Für die Zeit vom 1. August 2011 bis zunächst 31. Juli 2014 sollen durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt werden. Es wird hierzu auf II. 6.6 verwiesen.

II.6.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden für folgende Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende **Schule** besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.
- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen,
- Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege (Horte bis 31.12.2013, vgl. II 6.4),

In Ganztagschulen und Ganztagsangeboten sollte Mittagsverpflegung im Interesse der Kinder auch in den Ferien gewährt werden, wenn sie an entsprechenden Angeboten teilnehmen.

Bei Mittagessen in Jugendzentren ist entscheidungserheblich, ob die Maßnahme in schulischer Verantwortung durchgeführt wird. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Schule selbst kein Angebot vorhält. Die schulische Verantwortung ist nicht gegeben, wenn die Mittagsverpflegung weder in Räumlichkeiten der Schule stattfindet noch von einer Schule organisatorisch begleitet wird.

Unabhängig vom Bildungspaket werden nach § 77 Absatz 11 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) die Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern bis zum 31. Dezember 2013 auch dann berücksichtigt, wenn diese das Mittagessen außerhalb von schulischer Verantwortung in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege) einnehmen (sog. Außerschulisches Hortmittagessen für Schülerinnen und Schüler). Ob hierzu im konkreten Fall auch das Hortmittagessen von Schülerinnen und Schülern während der Schulferien zählt, liegt in der Entscheidungsverantwortung der kommunalen Träger des Bildungspakets bzw. der Aufsicht führenden Länder.

Dies gilt ebenso für die Frage, was unter „Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung“ im Sinne des § 28 Absatz 6 Satz 2 SGB II zu verstehen ist. Der Bundesregierung steht insoweit keine Entscheidungs- oder Weisungskompetenz zu.⁵⁶

Auf die Ausführungen zum Vorrang in II.6.6 wird verwiesen.

⁵⁶ Antwort der Bundesregierung vom 18.03.2013 (Bundestags-Drucks. 17/12901)

II.6.3 Leistungshöhe

Die Leistung wird nach dem Gesetzeswortlaut nur bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gewährt.

Die Leistung kann auch erbracht werden, wenn eine Mittagsverpflegung bei Betreuung in Kindertagespflege durch eine Tagespflegeperson erfolgt. Als gemeinschaftliche Verpflegung gilt auch die Betreuung nur eines Kindes. Es muss im Einzelfall geklärt werden, ob in einer von einem der unterschiedlichen Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis gezahlten Pauschale für Tagespflege das Mittagessen schon enthalten ist (kommt vor).

Kosten für Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann, (z. B. belegte Brötchen, Teilchen), werden nicht bezuschusst.

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser zusätzlichen Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.⁵⁷

§ 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II verlangt, für die Ermittlung des monatlichen Bedarfes die Anzahl der jeweiligen landesrechtlichen **Schultage** zu Grunde zu legen⁵⁸.

Da Kindern in **Ganztagschulen und Ganztagsangeboten** auch in den Ferien eine Mittagverpflegung gewährt werden sollte, müssen auch diese zusätzlich in Anspruch genommenen Betreuungstage bei der Berechnung berücksichtigt werden.

Für Kinder in **Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege** sollte eine analoge Anwendung von § 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II (Anzahl der Tage) in Betracht kommen, um verwaltungsaufwändige Erhebung der tatsächlichen Inanspruchnahme zu vermeiden.

Bei Änderung der Verhältnisse (z.B. Abweichungen auf Grund von beweglichen Feiertagen u.ä.) ist keine Kürzung der monatlichen Pauschale vorzunehmen. Im Einzelfall ist eine abweichende Handhabung möglich. Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 42 ff zum Verfahren im Rhein-Sieg-Kreis.

Erbracht wird ein monatlicher **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung⁵⁹. Daneben ist ein geringer **Eigenanteil** in Höhe von **einem Euro pro Mittagessen/Schul- oder Betreuungstag** vom Berechtigten zu übernehmen. Dies folgt aus dem in der Regelleistung enthaltenen Anteil für Ernährung (hier: Mittagessen). Die Anrechnung des Eigenanteils erfolgt auch bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, obwohl Kinderzuschlag und Wohngeld nicht auf der Basis von Regelsätzen gewährt werden (vgl. § 6b Abs. 2 Satz 4 BKGG).

⁵⁷ BT-Drs. 17/5633, S. 21

⁵⁸ In NRW ist die Anzahl der Schultage landesrechtlich nicht festgelegt. Sie ergibt sich vielmehr aus der Ordnung der Ferien (RdErl. des MSW v. 30.10.2008 - BASS 12 – 65 Nr. 1).

⁵⁹ BT-Drucksache 17/3404, Seite 106: „Die Bedarfsbemessung der Höhe nach erfolgt anhand der durchschnittlichen Anzahl der Tage, an denen Schülerinnen und Schüler an einer Schule mit angebotener Gemeinschaftsschule die Leistung in Anspruch nehmen können. Abweichungen aufgrund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, schulinterner Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten sind nicht zu berücksichtigen. Örtlich wird auf das Bundesland abgestellt, in dem die leistungsberechtigte Person die Schule besucht.“

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

Die Höhe des Eigenanteils ist zwar in § 28 Abs. 6 SGB II nicht näher definiert. Die Höhe ergibt sich nunmehr aus § 5a Nr. 3 Alg II-V i.V.m. § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz.

Danach wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schul- oder Betreuungstag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) ein Betrag von **einem Euro** berücksichtigt.

Zur Einkommensberücksichtigung wird auf die Ausführungen unter V.3 verwiesen. Das gilt für den Besuch von Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege entsprechend (§ 9 Satz 2 Regelbedarfsermittlungsgesetz).

Eine „Deckelung“ der Kosten für Mittagessen ist im Gesetz nicht vorgesehen. Vielmehr spricht § 28 Abs. 6 SGB II davon, dass die (tatsächlich) „entstehenden Mehraufwendungen“ berücksichtigt werden.

Einer Gewährung des Eigenanteils durch die Kommune als freiwillige Leistung steht nichts entgegen. Insoweit kommt eine Refinanzierung über die erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU nicht in Betracht.

Exkurs:

Sollte die Kommune den betroffenen Kindern ein insgesamt unentgeltliches Mittagessen (ohne Eigenanteil) zur Verfügung stellen, handelt es sich für die Leistungsempfänger um einen Sachbezug (Bereitstellung von Verpflegung), der nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 Alg-II/Sozialgeld-Verordnung kein zu berücksichtigendes Einkommen darstellt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Kommune die Mittagsverpflegung selbst ausgibt oder einen Dienstleister (Caterer) beauftragt und den Eigenanteil von einem Euro pro gefördertem Kind und Mittagessen übernimmt.

Wenn Geldleistungen ausschließlich zum Zweck der Mittagsverpflegung erbracht werden, sind sie bis zur Höhe des in § 5 a Nr. 3 Alg-II/Sozialgeldverordnung geregelten Eigenanteils (ein Euro) nicht als Einkommen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-Sozialgeld-Verordnung). Nach dem Verordnungsentwurf des BMAS zur Änderung der Alg-II/Sozialgeldverordnung (Stand 16.06.2011) sollen damit Initiativen vor Ort unterstützt werden. Weiterhin soll nicht zuletzt der Verwaltungsaufwand eingespart werden, der bei der Prüfung entsteht, ob Leistungsberechtigte ihren Eigenanteil erbracht haben.

II.6.4 Sonderregelung Mittagsverpflegung in Horten (§ 77 Abs. 11 SGB II)

Eine besondere Regelung gilt für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem Ganztagsangebot der Schule teilnehmen, sondern nach dem Unterricht eine Kindertageseinrichtung (einschließlich Hort) besuchen. Ein Hort ist eine Einrichtung in Trägerschaft der Kommune, der Kirche oder eines anerkannten Jugendhilfeträgers (z.B. Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt), die außerhalb der Schule ein eigenständiges Betreuungsangebot durchführt. Die Mittagsverpflegung in Horten wird nur bis zum 31.12.2013 gewährt.

Bis zu diesem Zeitpunkt haben auch Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (einschließlich Hort) besuchen, einen Anspruch auf einen Zuschuss zu dem dort eingenommenen Mittagessen. Für jede Mahlzeit ist **in der Regel** ein Eigenanteil von 1 Euro je Schülerin/je Schüler zu leisten.

In Nordrhein-Westfalen werden nur noch wenige Schulkinder in Kindertageseinrichtungen betreut. Die Betreuung von Schulkindern nach dem Unterricht erfolgt in Nordrhein-Westfalen ganz überwiegend in der Schule. **! Achtung Jobcenter:** Bei Mittagessen im Hort ist im Rahmen SGB II eine besondere Finanzposition zu bedienen: 7-68114-01-0318

II.6.5 Antragstellung, Verfahren

Die Leistungen müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. III.). Die Leistungen werden nur erbracht, wenn in der Schule, der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird und das Kind daran teilnimmt.

Unabhängig vom Schuljahresverlauf gilt eine Antragstellung grundsätzlich für den gesamten Bewilligungszeitraum. Dies gilt ebenso für die hierauf erfolgte Bewilligung. Daher kommt auch eine zukunftsbezogene Vorab-Bewilligung über einen Anbieter in Betracht.

Auch hier gilt: Möglichst einfaches, transparentes und unbürokratisches Verfahren! Auf die Ausführungen zu II.1.5 (Konkludenter Antrag) wird verwiesen.

Beispiel 1:

In Schule und Kindertageseinrichtungen, oder auch in Großtagespflege (=große Kindertagespflegestellen), wird die Mittagsverpflegung nicht von der Schule (Kindertageseinrichtung / Tagespflegeperson) selbst organisiert. Das gilt für ein schulisches Ganztagsangebot ebenso wie für eine Übermittagbetreuung in der Kindertagesbetreuung. Zuständig ist in der Regel ein außerschulischer Träger. Das sind z.B. ein eingetragener Förderverein, ein Mensaverein oder ein Wohlfahrtsverband, manchmal auch ein auf Mittagsverpflegung spezialisiertes Unternehmen (z.B. eine Metzgerei, ein Kantinenpächter oder ein so genannter Caterer). Dies schließt die Übernahme der Mehrkosten nicht aus.

Beispiel 2:

*Das Jobcenter bzw. die Kommune rechnet entweder direkt mit der Kindertageseinrichtung oder dem zuständigen Träger oder Unternehmen ab, **z.B. auf der Basis einer eingereichten Liste**, aus der hervorgeht, welche **anspruchsberechtigten**⁶⁰ Kinder am Mittagessen teilgenommen haben. Mit der Kostenübernahme erfolgt die Bewilligung.*

Dabei kommt auch eine pauschale Abrechnung in Betracht. Diese ist von § 28 Abs. 6 Satz 3 und § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II ausdrücklich zugelassen.⁶¹

Konkrete Vorgaben für Pauschalabrechnungen werden im Rahmen dieser Arbeitshilfe vermieden. Die möglichen örtlichen Ausgestaltungen sollen konkret nicht verhindert werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt der nachstehend dargestellten Grundsätze (vgl. Abrechnung/Dokumentation).

Beispiele:

- Direktzahlung an Anbieter auf Dauer,
- Monatliche Auszahlung,
- Pauschale Vorauszahlung an Anbieter
- Benennung einer zentralen Stelle als Ansprechpartner für die Schulen, Abgabe einer Kopie des Bewilligungsbescheides durch die Eltern beim Anbieter, Übersendung der gesammelten Bescheide an Leistungsträger, Einheitliche Kalkulation des Essenspreises und pauschale Abrechnung nach Schul- oder Betreuungstagen unter Berücksichtigung des Eigenanteils⁶².

Ebenso möglich ist die Erbringung der Leistung durch ausgestellte Gutscheine, ggf. auch Monatsgutscheine.

⁶⁰ Ergänzung im Hinblick auf datenschutzrechtliche Belange

⁶¹ auf Bundesebene bestehen zwischen Bund und Ländern Überlegungen, diese Regelung im Rahmen einer Auslegung von § 29 SGB II nach Sinn und Zweck der Vorschrift generell zuzulassen.

⁶² Beispiel Stadt Duisburg

Die Gewährung als **Geldleistung** ist nach der gesetzlichen Vorgabe **nicht** möglich (Sach- und Dienstleistungsprinzip)⁶³. Auf II.1.4. wird verwiesen.

Die vom Gesetz geforderte gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist im Falle der Leistungen nach § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II nicht erforderlich.

Die Schulleitung stellt sicher, dass das Personal des außerschulischen Trägers in die schulischen Regelungen zu Aufsicht und Sicherheit eingewiesen wird.

Abrechnung/Dokumentation

Bei der Abrechnung von Aufwendungen bieten sich alternativ die Erstellung von Gutscheinen / Kostenübernahmeerklärung oder die Direktzahlungsvariante an. Auch bei Gutscheinerteilung muss der tatsächliche Bedarf konkret einzelfallbezogen ermittelt werden.

Eine pauschalierte Gewährung ist möglich, da häufig eine taggenaue Abrechnung nicht möglich ist. Bei der Frage, ob die Abrechnung „spitz“ (je Kind) oder in Form von Pauschalen erfolgen soll, sind die Anforderungen der Statistik und der Abrechnung zu berücksichtigen⁶⁴. Zudem müssen gem. § 46 Abs.8 S.4 SGB II die Ausgaben (der tatsächliche Bedarf) von den kommunalen Trägern begründet und belegt und von den Ländern geprüft werden.

Gegen eine pauschale **Vorauszahlung** bestehen mit folgenden Maßgaben keine Bedenken:

- 1) Die Datenerfassungen werden vollinhaltlich dem Grunde und der Höhe nach durchgeführt (vgl. § 46 Abs. 8 SGB II).
- 2) Die Datenlieferungen durch den Träger der Mittagsverpflegung berücksichtigen datenschutzrechtliche Belange (nur anspruchsberechtigte Kinder!).
- 3) Die Vorauszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung, falls und soweit die Anspruchsvoraussetzungen nicht (mehr) vorliegen sollten (vergleichbar mit vorläufiger Leistungsbewilligung).
- 4) Die Regelungen zum Eigenanteil sind zu berücksichtigen. Falls eine Kommune diesen Eigenanteil ebenfalls übernimmt, muss klar sein, dass eine Refinanzierung durch das BTP insoweit nicht in Betracht kommt.
- 5) Vorleistungen durch Schule oder Kindergarten bzw. den Träger der Mittagsverpflegung erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, d.h. ohne Präjudizwirkung im Hinblick auf § 28 SGB II.

Es bietet sich an, durch den konkreten Anbieter der Mittagsverpflegung eine Gesamtrechnung mit Einzelnachweisen erstellen zu lassen, um hinreichende Transparenz auch für den einzelnen Leistungsfall zu erreichen. Dabei sollte die tatsächliche Teilnahme des Kindes am Mittagessen dokumentiert sein. Auf die Ausführungen zu V.4 wird Bezug genommen.

Unabhängig davon liegt das Abrechnungsverfahren im Ermessen der Kommune gemäß §§ 29 Abs.1, 44 b Abs.3 SGB II.

⁶³ auch nicht aus religiösen oder medizinischen Gründen (vgl. LSG Bayern v. 21.01.2013 – L 7 BK 8/12-).

⁶⁴ Es bestehen Schwierigkeiten einer fallbezogenen Abrechnung in den Fällen, in denen eine Gruppenpauschale vereinbart ist. Das BMAS hat die Prüfung zugesagt, ob hier durch eine entsprechende Änderung der Verordnung zu § 51 b SGB II eine Verbesserung erreicht werden kann.

Ferner bestehen Überlegungen, eine entsprechende statistische Erfassung auch im BKG zu regeln.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

Verfahren im Rhein-Sieg-Kreis

Die vielfältigen und sehr unterschiedlichen Abrechnungssysteme, die im Rhein-Sieg-Kreis bestehen, sollen grundsätzlich unberührt bleiben. Der Rhein-Sieg-Kreis hat entschieden, die Abrechnung der Mittagsverpflegung grundsätzlich an Hand von Pauschalen vorzunehmen.

Wenn sich im Einzelfall zeigt, dass die pauschalierte Abrechnung aufgrund von Besonderheiten bei Anbieter, Schule, Essensanspruchnahme, Abrechnungsverfahren etc. nicht oder nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand durchführbar ist, ist die Spitzabrechnung zulässig. In diesem Fall ist zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung eine enge Abstimmung zwischen dem örtlich zuständigen Jobcenter und der BuT-Stelle bei der jeweiligen Stadt/Gemeinde unter Einbeziehung aller sonstigen Beteiligten (Schule, Caterer, Kita, Abrechnungsstelle etc) - im folgenden Hauptbeteiligte genannt - herbeizuführen. Es ist auf jeden Fall sicher zu stellen, dass für alle Teilnehmer (mit BuT-Anspruch) am gemeinsamen Mittagessen einer bestimmten Einrichtung einheitlich entweder spitz- oder pauschal abgerechnet wird, und zwar unabhängig davon, welche Stelle entscheidet. Damit ist es grundsätzlich möglich, in einer Stadt/Gemeinde z.B. für Mittagessen in einer Kita pauschal und in einer Schule spitz abzurechnen.

Das zwischen den Hauptbeteiligten abgestimmte Abrechnungsverfahren ist verbindlich, d.h. wenn für die Leistungsansprüche eines Kindes aufgrund des Wohnortes ein anderes Jobcenter oder eine andere kreisangehörige Kommune, als die am Ort seiner Schule oder Kindertageseinrichtung zuständig ist (gilt insbesondere auch für Schüler/innen von Förderschulen), so ist das am Ort der Schule/Kindertageseinrichtung abgestimmte Verfahren maßgeblich.

Für die pauschalierte Abrechnung gilt nach wie vor folgendes:

Mittagsverpflegung in Schulen

- ⇒ Die Kostenübernahme erfolgt auf der Basis des Stammessens (kostengünstigstes Gericht).
- ⇒ Sollte der Preis für das Stammessen täglich unterschiedlich sein, ist ein Durchschnittsbetrag für den Monat zu berechnen. Dieser wird bei der Abrechnung zu Grunde gelegt.
- ⇒ Der Eigenanteil der Eltern beträgt 1,- €. Dieser Betrag ist bei der Abrechnung im Vorfeld in Abzug zu bringen.
- ⇒ Die Abrechnung erfolgt **pauschal je Kind/Jugendlichen für 17 Tage/Monat** (in Anlehnung an das Landesprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“), unabhängig davon, ob die Leistung in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.
- ⇒ Die Abrechnung erfolgt in der Regel monatlich, d.h. Einzelpreis pro Mahlzeit -1 € x 17 Tage = monatliche Leistung

Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen

- ⇒ Die Kostenübernahme erfolgt auf der Basis des Stammessens (kostengünstigstes Gericht)
- ⇒ Sollte der Preis für das Stammessen täglich unterschiedlich sein, ist ein Durchschnittsbetrag für den Monat zu berechnen. Dieser wird bei der Abrechnung zu Grunde gelegt.
- ⇒ Der Eigenanteil der Eltern beträgt 1,- €. Dieser Betrag ist bei der Abrechnung im Vorfeld in Abzug zu bringen.
- ⇒ Die Abrechnung erfolgt **pauschal je Kind für 20 Tage/Monat**, unabhängig davon, ob die Leistung in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.
- ⇒ **Eine tagesgenaue Abrechnung ist erforderlich, wenn das Kind länger als 1 Woche die Verpflegung nicht in Anspruch nimmt** (z. B. bei Erkrankung oder Urlaub des Kindes) / Sonderfälle: siehe Seite 62.
- ⇒ Die Abrechnung erfolgt in der Regel monatlich.

Kostenzusage

- ⇒ Die Kostenzusage erfolgt ab dem Monat der Antragstellung für den **Bewilligungszeitraum (entsprechend dem Grundbescheid)** incl. Schulferien.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket
mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

- ⇒ Im Regelfall ist der Bewilligungszeitraum nicht identisch mit dem Schuljahr.
- ⇒ Die Bewilligungszeiträume können unterschiedlich sein und zwischen einem und zwölf Monaten liegen und müssen bei einem absehbaren Schulwechsel befristet werden.

Erforderliche Mindestangaben für die Abrechnung

- ⇒ Name des Kindes
- ⇒ BG-Nr./Aktenzeichen
- ⇒ Rechtskreis (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag)
- ⇒ Bezugsmonate (ab dem Monat der Antragstellung)
- ⇒ Einrichtung (Schule, Kindertageseinrichtung) mit Name/Adresse
- ⇒ Betrag (Einzelpreis abzüglich 1,- € Eigenbeteiligung der Eltern)
- ⇒ Bewilligende Behörde (Jobcenter unter Angabe des Standortes, Stadt/Gemeinde)
- ⇒ Leistungsanbieter/Caterer mit Bankverbindung

Abrechnungspartner

- ⇒ Die Abrechnung erfolgt zwischen dem Schulträger/Träger der Kindertageseinrichtung und der Stelle, die die Kostenzusage erteilt hat (Jobcenter Rhein-Sieg bzw. Stadt/Gemeinde); eine unmittelbare Abrechnung zwischen Jobcenter bzw. Stadt/Gemeinde und dem Caterer ist auch möglich.

Sonderfälle:

In einigen Kommunen gibt es im Rahmen der Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen so genannte Pauschalmodelle, bei deren Berechnung jährliche Schließungszeiten und persönliche Fehlzeiten bereits berücksichtigt wurden. In diesen Fällen ist eine Spitzabrechnung verzichtbar. Es ergibt sich in diesen Fällen folgende Berechnung (Beispielfall 4 Wochen Schließung/ 3 Wochen Fehlzeiten):

		Mehraufwand	Eigenanteil
Preis/Mahlzeit	2,60 €	1,60 €	1,00 €
Berechnung Kindergartentage			
52 Wochen	260		
abzügl. 4 Wochen Schließung	20		
abzügl. 3 Wochen Fehlzeiten/Feiertage	15		
berechnete Kindergartentage	225	225	225
<hr/>			
Gesamtpreis Mittagessen			
225 Tage * 2,60	585,00 €	360,00 €	225,00 €

Monatlich sind im Rahmen des § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII damit 360 € / 12 = 30 € zu übernehmen

Nehmen die Kinder/Jugendlichen nicht an allen Tagen in der Woche an der Mittagverpflegung teil, gelten folgende Werte:

Schule

Essenstage/Woche	Pauschaltage/Monat Eigenanteil/Monat (in Euro)
1 Tag/Wo	3 Tage (3 €)
2 Tage/Wo	7 Tage (7 €)
3 Tage/Wo	10 Tage (10 €)
4 Tage/Wo	14 Tage (14 €)
5 Tage/Wo	17 Tage (17 €)

Kindertageseinrichtung

Essenstage/Woche	Pauschaltage/Monat Eigenanteil/Monat (in Euro)
1 Tag/Wo	4 Tage (4 €)
2 Tage/Wo	8 Tage (8 €)
3 Tage/Wo	12 Tage (12 €)
4 Tage/Wo	16 Tage (16 €)
5 Tage/Wo	20 Tage (20 €)

Rückwirkende Zahlung

Für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 schreibt § 77 Abs. 11 SGB II eine rückwirkende Zahlung von 26 Euro für durch die Mittagsverpflegung entstandenen Mehraufwendungen vor. Dies gilt unabhängig davon, ob der tatsächliche Bedarf höher oder niedriger liegt (lex specialis zu § 28 Abs. 6 SGB II: „entstehende Mehraufwendungen“). Es liegen bislang keine Erkenntnisse dazu vor, ob Anrechnungen zu erfolgen haben oder ob darüber hinaus gehende Bedarfe gedeckt werden müssen. Ggf. ist insoweit die einschlägige Rechtsprechung abzuwarten. Nach dem Gesetzeswortlaut kommt es nicht auf die tatsächlichen Aufwendungen an, sondern die entstehenden Mehraufwendungen werden in Höhe von 26 Euro monatlich vergütet.

Die Zahlung erfolgt abweichend als Geldleistung an die Eltern / die Schülerinnen und Schüler, soweit diese die Aufwendungen bereits an die Leistungsanbieter erbracht haben.

II.6.6 Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“

Grundsatz

Seit 1. August 2011 bis zunächst 31. Juli 2014 werden durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt. Grundsätzlich können danach Kinder von Eltern gefördert werden, die über ähnliche geringe finanzielle Mittel verfügen, wie die Personen, die von den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erfasst werden, wenn es sich um einen besonderen Härtefall handelt.

In Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und einer diesbezüglichen Vereinbarung der Bundesländer auf eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise zur Umsetzung des obigen Urteils musste mit den überarbeiteten Förderrichtlinien Folgendes verdeutlicht werden: Kinder und Jugendliche des Personenkreises des AsylbLG erhalten vorrangig Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im Rahmen des § 6 AsylbLG in entsprechender Anwendung (analog) des § 34 Abs. 1 S. 1 SGB XII und können insoweit keinen Leistungsanspruch nach dem Härtefallfonds geltend machen.

Im Zusammenhang mit der Frage, wann ein „Härtefall“ im Sinne des Härtefallfonds vorliegt, ist zudem Folgendes zu beachten:

Eine Entscheidungspraxis, die eine Bewilligung von Anträgen allein vom Unterschreiten einer bestimmten Einkommensgrenze abhängig macht, ist nicht zulässig. Eine solche Einkommensgrenze kann allenfalls als so genanntes Einstiegsprüfkriterium angewandt werden. Es müssen (weitere) Gründe vorliegen, die die besondere finanzielle Notsituation belegen. Dazu gehören beispielsweise alleinerziehende Mütter mit mehreren Kindern, die ohne Transferleistungen oder ohne zu realisierende Unterhaltsansprüche die mit der Le-

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket
mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

benshaltung und dem Kinderunterhalt in Zusammenhang stehenden Kosten allein bestreiten müssen.

Umfang und Höhe der Leistungen sowie das Verfahren orientieren sich grundsätzlich am Bildungs- und Teilhabepaket.

Es gelten deshalb grundsätzlich die Ausführungen in dieser Arbeitshilfe zu II 6.2 bis II 6.5, soweit nachfolgend keine abweichenden Hinweise aufgenommen worden sind.

Auf die dort veröffentlichten Anlagen wird im Übrigen Bezug genommen.

Anspruchsberechtigte

Es werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind,
- Kinder in Kindertageseinrichtungen (u.a. Horte) oder
- Kinder in Kindertagespflegestellen,

wenn kein Leistungsanspruch nach den entsprechenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (insbesondere § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII sowie § 6b BKGG) sowie kein Leistungsanspruch nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) analog zum Bildungs- und Teilhabepaket besteht und diese Kinder und Jugendlichen bedürftig sind.

Von Bedürftigkeit ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:

- Bei Personen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis der im Bildungs- und Teilhabepaket genannten Leistungen gehören, aber nur über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen.
- Bei Kindern von Eltern, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, soweit der zuständige Leistungsträger für diese Kinder nicht Leistungen analog zum Bildungs- und Teilhabepaket nach § 6 AsylbLG auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 erbringt.

Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) haben grundsätzlich Vorrang.

Leistungshöhe

Grundsätzlich gelten die Ausführungen zu II.6.3.

Es sind die tatsächlich entstehenden Ausgaben für Mittagessen für jedes bedürftige Kind zugrunde zu legen.

In analoger Anwendung der Regelungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz ist von den Anspruchsberechtigten grundsätzlich ein Beitrag für jedes Mittagessen in Höhe von 1 Euro zu berücksichtigen. Auf einen solchen Beitrag wird verzichtet, wenn dies ansonsten zu einer Schlechterstellung im Vergleich zu den Leistungen nach den Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe führen würde. Dies kann beispielsweise bei den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gelten, wenn nur Sachleistungen gewährt werden.

Verfahren/Leistungsumfang

Es wird hinsichtlich des Antrags- und Zahlungsverfahrens auf II.6.5 verwiesen.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket
mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

Im Unterschied zu den individuellen Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket handelt es sich bei den Leistungen nach dem Härtefallfonds um eine Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen, bei der die insoweit einschlägigen Landesvorschriften, insbesondere § 44 LHO zu beachten sind. Deshalb ist Folgendes zu berücksichtigen:

Individueller Antrag

Die Leistungen sind zunächst rechtzeitig kindbezogen von den grundsätzlich Leistungsberechtigten bei den für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes zuständigen Stellen in den Kommunen zu beantragen.

Bewilligungsverfahren

Die finanziellen Leistungen für die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen werden als Zuwendung von der jeweils zuständigen Bezirksregierung den Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Zuwendungsempfängern) auf deren Antrag für alle in ihrem Bereich befindlichen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen als Gesamtbetrag bewilligt.

Das setzt voraus, dass Anträge auf Förderung von den Zuwendungsempfängern zum 30. September und 31. März eines Jahres gestellt worden sind.

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung zum 1. November und 1. Mai. Grundlage zur Berechnung der Förderhöhe ist die Zahl der teilnehmenden Kinder, Schülerinnen und Schüler am 15. September bzw. 15. März.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn mit dem ersten Tag des Schul- bzw. Kindergartenjahres ist grundsätzlich zugelassen und förderunschädlich.

Eigenanteil der Kommunen

Mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben sind als Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu erbringen. Ausnahmen können auf Antrag von der jeweils zuständigen Bezirksregierung gestattet werden. Vor dem Hintergrund, dass es die ausdrückliche Zielsetzung der Landesregierung ist, möglichst allen Kindern die Teilnahme an den gemeinsamen Mittagessen zu ermöglichen, soll die Förderung nicht am Eigenanteil der Kommune scheitern. Es wird daher die jeweilige Kommune im Zweifelsfall um Rückmeldung bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung gebeten.

Abrechnung durch die Kommunen

Die Kommune rechnet direkt mit der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson oder dem für die Schule zuständigen Träger oder Unternehmen – (z.B. auf Grund einer vorgelegten Liste mit dem anspruchsberechtigten Personenkreis) - ab. Mindestens gleichwertig ist die Erbringung der Leistung durch ausgestellte Gutscheine, ggf. auch Monatsgutscheine, durch Kostenübernahmeerklärungen oder durch Direktzahlung.

Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen im Rahmen des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ ist bis zum 31. Oktober des Folgejahres (nach Beendigung der Maßnahme) den Bezirksregierungen zu erstellen und vorzulegen (vereinfachter Verwendungsnachweis).

Gem. § 10 Abs. 3 SGB VIII gehen die Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, den §§ 14 bis 16g, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit §

28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach dem SGB VIII vor. Auf § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II (bis 31.12.2013) wird verwiesen.⁶⁵

II.7	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	§ 28 Abs. 7 SGB II
-------------	---	---------------------------

II.7.1 Grundsatz

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

II.7.2 Anspruchsberechtigte

- Leistungsberechtigte **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.**

Die Leistungen sind vorrangig gegenüber freiwilligen kommunalen Leistungen. Ob eine Weitergewährung erfolgt, ist im Rahmen dieser Arbeitshilfe nicht zu entscheiden.

II.7.3 Höhe und Umfang der Leistungen

10 Euro monatlich für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- Teilnahme an Freizeiten.

Daneben (ACHTUNG: nur im Rahmen des Gesamtbudgets von 10 € monatlich) können auch **weitere tatsächliche Aufwendungen** berücksichtigt werden, wenn sie in **Zusammenhang** mit der Teilnahme an den oben genannten Aktivitäten stehen und es dem Leistungsberechtigten im **begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet** werden kann, diese aus dem **Regelbedarf** zu bestreiten (§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II). Damit kann die Anschaffung von **Ausrüstungsgegenständen** unterstützt werden.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen **bis zu** 10 Euro oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Dabei können angesparte Beträge auch auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden (max. 12 Monate = 120 Euro). Beispiel: Wenn im ersten Bewilligungszeitraum noch keine Mittel in Anspruch genommen wurden, können frühestens mit Beginn des zweiten Bewilligungsabschnitts die 120 € bewilligt werden. Ebenso kann auch bereits zu Beginn und im Rahmen eines Bewilligungsabschnitts ein Gesamtbetrag (z.B. Jahresbeitrag bei Vereinsmitgliedschaft) im Rahmen des Bedarfsdeckungsprinzips bewilligt werden. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist die Aufhebung und Rückforderung der Leistungen zu prüfen (vgl. VIII.).

Beispiele:

SGB II-Berechtigte, Kinderzuschlagsberechtigte mit 6-monatigem Bewilligungszeitraum:
1. Bewilligungsabschnitt 1.1.-30.06.

⁶⁵ Leopold in juris-PK SGB II, 3. Aufl. 2011, § 28 RN 123

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket

mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

2. Bewilligungsabschnitt 1.7.-31.12.

Am 15.06. wir die Übernahme der Kosten für eine Ferienfreizeit vom 25.7.-8.8. beantragt. Übertragung der für die Zeit vom 01.01.-30.6. „angesparten“ Beträgen: 6 Monate x 10 € = 60 €, im Vorgriff auf den gesamten Bewilligungsabschnitt 17.07.-31.12. 6 Monate x 10 € = 60 €

Wohngeldberechtigte, SGB II-Berechtigte mit 12-monatigem Bewilligungszeitraum und SGB XII-Berechtigte: hier ist eine Bewilligung in Höhe von 120 € unproblematisch, allerdings muss im SGB XII-Bereich eine 12-Monate andauernde Hilfebedürftigkeit bei prognostischer Betrachtung wahrscheinlich sein. Eine Ansparleistung von zwei x 12 Monaten ist nicht möglich.

Anträge nach § 28 Abs. 7 SGB II wirken aufgrund der Gesetzesänderung ab 01.08.2013 auf den **Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums** zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte gilt diese Regelung nicht. Eine rückwirkende Antragstellung ist aber möglich (vgl. III). Damit soll ermöglicht werden, dass die für den Bewilligungszeitraum vorgesehenen Leistungen in ihrer Gesamtheit eingesetzt werden können. Dies gilt unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Bewilligungszeitraum sich die Leistungsberechtigten zur Teilhabe entschieden und einen Antrag gestellt haben.⁶⁶

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein). Mitgliedsbeiträge in diesem Sinne sind Aufwendungen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen. Es können daher auch Teilnahme- / Kurs- oder Aufnahmegebühren (keine Eintrittsgelder) erstattet werden⁶⁷. Der Begriff „Mitgliedsbeiträge“ umfasst sämtliche Gebühren und Beiträge für institutionell organisierte Aktivitäten, welche als Teilhabeangebote im Sinne der Vorschrift anzuerkennen sind.⁶⁸ Kann ein einmaliger Bedarf für die Teilnahme an Freizeiten nicht mit den nach § 28 Abs. 7 SGB II anerkannten Mitteln finanziert werden, ist bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu prüfen.⁶⁹ Gilt nicht für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um eine Fahrt des Fußballvereins. Die entstehenden Fahrtkosten stellen nach dem Beschluss des SG Berlin einen vom Regelbedarf umfassten Bedarf dar („Sonstige Freizeit und Kulturdienstleistungen“). Hinweis: Dieser Passus ist missverständlich. Die Regelungskompetenz zu § 24 SGB II obliegt der Bundesagentur für Arbeit. Deren fachliche Hinweise haben nach wie vor uneingeschränkt Gültigkeit. Es handelt sich bei dem zitierten Beispiel um einen Beschluss des Sozialgerichts Berlin in einen Einzelfall im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens. Die Übertragbarkeit ist daher keinesfalls zwingend vorgeschrieben.

Erfasst sind daher z.B. auch Kleinkind-Eltern-Angebote von anerkannten Trägern der Jugendhilfe und von nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Fami-

⁶⁶ BT-Drs. 17/12036, S. 8

⁶⁷ lt. SG Aurich, Urt. v. 21.12.2011 – S 55 AS 524/11 auch Leihgebühr für Musikinstrument. Zwar wird den Kindern, die das JEKI-Programm erreicht, kostenlos ein Instrument gestellt. Auch in den Landesteilen, in denen es das JEKI-Programm nicht gibt, sehen die Gebührensatzungen mancher Musikschulen vor, dass Kinder, für die insbesondere SGB II, Kinderzuschlag oder Wohngeld gewährt wird, keine Leihgebühr für Instrumente zahlen müssen. Für die verbleibenden Fälle bietet das Urteil des SG Aurich eine Hilfestellung.

⁶⁸ SG Berlin v. 12.09.2012 – S 55 AS 34011/11 zu Babyschwimmkurs.

⁶⁹ SG Berlin, Beschl. vom 26.04.2013, 10018/13 ER

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket

mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

lienbildungsstätten (z.B. „Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP), Babyschwimmen⁷⁰, Babymassage und kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen⁷¹,

- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Workshops für Kinder und Jugendliche in Museen),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen). Hierzu gehören auch z.B. Sommerkurse oder Theaterworkshops⁷². Ebenso sind eintägige Veranstaltungen der örtlichen Jugendpflege oder von Vereinen einbezogen.

Die Aufzählung ist abschließend. Beiträge für einen Kindergarten sind hiervon nicht erfasst.⁷³

Hierdurch sollten Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Hiervon grenzen sich ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Zoo⁷⁴ oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte ab⁷⁵.

Beiträge für ein schulisches Angebot, z.B. für offene Ganztagschulen, sind von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nicht erfasst.

Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen –auch während der Schulferien– gelten jedoch im Rahmen von Klassenfahrten und Schulausflügen i.S.d. § 28 Abs. 2 SGB II grundsätzlich als schulische Veranstaltungen und können daher nach dieser Vorschrift gefördert werden⁷⁶

Mitgliedsbeiträge für den Bereich der Kultur fallen an bei dem Besuch einer angeleiteten Mal- oder Theatergruppe. Im Bereich der Geselligkeit sind die Teilnahme an einem Chor, einem Tanzkreis oder einer Naturerkundungsgruppe denkbar. Diese Angaben können von Vereinen, Verbänden und kommerziellen Anbietern erbracht werden; es kann sich aber auch um zusätzliche kostenpflichtige Angebote in Kindertagesstätten (Musik/Computer/Englischkurse) oder Schulen handeln (Foto-AG, Literatur-AG).⁷⁷

Für **Sprachkurse in der Herkunftssprache** gilt Folgendes:

Angebote zum Erlernen einer Herkunftssprache für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund können als Teilhabeleistung berücksichtigt werden, wenn für diese Sprachen vor Ort kein schulisches Angebot besteht. Gedacht ist insbesondere an so genannte "kleine Sprachen", die vom kostenlosen herkunftssprachlichen Unterricht der Schulen nicht angeboten werden können. Bei den durchführenden Stellen muss es sich um gemeinwohlorientierte Partner handeln, die, wenn sie mit Kindern arbeiten möchten, auch die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen haben (z.B. Führungszeugnis).

⁷⁰ SG Darmstadt, Urt. v. 27.03.2012 – S 1 AS 1217/11- n.rk., Babyschwimmkurs gem. § 28 Abs. 7 Nr. 1 SGB II berücksichtigungsfähig, Kursgebühr wie Mitgliedsbeitrag zu behandeln. Gegensatz zu „Seepferdchen“ o.ä., welches gem. § 28 Abs.7 Nr. 2 SGB II zu berücksichtigen sei.

⁷¹ vgl. u.a. Homepage BMVBS: <http://www.bmvbs.de/ShardeDocs/DE/Artikel/SW/bildungs-und-teilhabe-paket-fuer-kinder-in-wohngeldhaushalten.html>).

⁷² BT-Drs. 17/5633, S. 4

⁷³ LSG NRW, Beschl. v. 09.01.2012 – L 19 AS 2054/11 B, rechtskräftig

⁷⁴ ablehnend zu Kino, Museum, Zoo: SG Berlin v. 12.09.2012 – S 55 AS 34011/11.

⁷⁵ Gebührenpflichtige Tanzkurse für ältere Schülerinnen und Schüler scheiden i.d.R auf Grund der Altersgrenze von 18 Jahre i.S.d. § 28 Abs. 7 SGB II aus. Eine Einordnung als „Schulausflug“ i.S.d. § 28 Abs. 2 SGB II geht zu weit, da es sich offenkundig nicht um einzelne Fahrten, sondern um eine Folge mehrerer Besuche handeln dürfte, die den Charakter einzelner Ausflüge oder (Klassen-)Fahrten deutlich übersteigt (vgl. II.2.1).

⁷⁶ vgl. Erlass des MSW vom 23.12.2010.(vgl. auch II.2.2).

⁷⁷ vgl. Lentze in LPK SGB II, 4. Aufl. § 28 RN 34,

➤ Neuregelung der Erweiterung auf **Ausrüstungsgegenstände**

Schließlich können Ausrüstungsgegenstände finanziert werden:

Es soll ermöglicht werden, dass der nach § 28 Abs. 7 SGB II anzuerkennende Bedarf neben Beiträgen für Sportvereine, Unterrichtsgebühren oder Freizeiten **in begründeten Ausnahmefällen** auch für **Ausrüstung** oder Ähnliches verwendet werden kann.⁷⁸

➤ Voraussetzung **Zumutbarkeit**

Zu berücksichtigen ist, dass viele der Bedarfe bereits im Regelbedarf enthalten sind.

Beispiel: **Fußballschuhe** werden unter dem Oberbegriff „Sportartikel“ in Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) als regelbedarfsrelevante Ausgaben in § 6 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz berücksichtigt. Die Gesetzesbegründung lautet: „Soweit für Bedarfe bereits in der Regelbedarfsermittlung Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind, können zusätzliche Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB 2 nicht gewährt werden“.⁷⁹ Diese Formulierung ist vor dem Hintergrund der Ausnahmefälle allerdings zu relativieren.

Ein **Ausnahmefall** kann nach der Gesetzesbegründung beispielsweise vorliegen, wenn aufgrund einer **besonderen Bedarfslage nachweisbar** eine **Finanzierung** von Ausrüstungsgegenständen **nicht zumutbar** ist. Voraussetzung ist, dass die besondere Bedarfslage die Bedarfsdeckung insgesamt berührt und sich nicht auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe beschränkt. Vorausgesetzt wird weiter, dass keine oder keine ausreichenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets bestehen.⁸⁰

Folgende Indizien können auf die Unzumutbarkeit der Finanzierung aus dem Regelbedarf hindeuten:

- Die Kosten liegen deutlich über den bei den einzelnen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben zu berücksichtigenden Einzelwerten der entsprechenden Abteilungen (z.B. Abteilung 9: 2,27 EUR für Sportartikel in der Regelbedarfsstufe 4),
- Die Dispositionsfreiheit des Leistungsberechtigten innerhalb des Regelbedarfs (z.B. 289,- EUR für Regelbedarfsstufe 4) besteht nicht mehr. Es bleiben also kaum, oder keine Mittel für andere Ausgaben.

Die Entscheidung muss im Einzelfall getroffen werden. Nach dem Gesetzeswortlaut werden dann die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (unter anderem. Sport, Musikunterricht, Freizeiten) stehen. In der Stellungnahme zum Gesetzentwurf weist die Bundesregierung darauf hin, dass der bisherige Bedarf an Teilhabeaufwendungen und der Bedarf an Ausrüstungsgegenständen insgesamt bis zur Höhe von 10 Euro monatlich berücksichtigt werden (Deckelung).⁸¹ Aus dem Wortlaut „neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1“ (§ 28 Abs. 7 SGB II) ergibt sich, dass eine gleichzeitige Gewährung von z.B. Mitgliedsbeiträgen und Ausrüstung in Höhe von insgesamt 10,- EUR erfolgen kann (Mischfall).

In diesem Zusammenhang steht das Ziel des Gesetzes, das in der Optimierung der Regelungen der Leistungserbringung liegt.⁸²

⁷⁸ BT-Drs. 17/12036

⁷⁹ BT-Drs. 17/12036, S. 8

⁸⁰ ebenda

⁸¹ BT-Drs. 17/12036, S. 10

⁸² BT-Drs. 17/2036, S. 7

Zusammenfassung:

1. Mitgliedsbeitrag/ Teilnahmegebühren gehen vor Ausrüstung
2. Soweit nach Zahlung von Beiträgen oder Gebühren noch freie Mittel aus dem Gesamtbetrag von 10 € (max. 120 € bei Bewilligungszeiträumen der Grundleistung von 1 Jahr) übrig bleiben, ist eine Verwendung für Ausrüstungsgegenstände möglich.
3. Ausrüstungsgegenstände müssen im Zusammenhang mit der Teilhabe stehen.
4. Die Beschaffung ist durch Vorlage des Kaufbelegs/der Quittung nachzuweisen.

Bei Zweifelsfällen ist der Rhein-Sieg-Kreis zu beteiligen.

II.7.4 Antragstellung, Verfahren

Die Leistungen müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. III.)

Der Antrag ist rechtzeitig zu stellen – möglichst vor Beginn des Zeitraumes, in dem das Kind die Leistung nutzen möchte.

Dabei gilt der Grundsatz, dass „die Leistung zum Kind kommt“. Dies beinhaltet auch die Schaffung konkreter örtlicher Zahlungswege und –modalitäten mit den unterschiedlichen Leistungserbringern (Schulen, Kindertageseinrichtungen, Sportvereine, Nachhilfe- und Kultureinrichtungen usw.).

Das Jobcenter bzw. die Kommune prüft - z.B. auf der Basis einer von den Kommunen autorisierten Liste von Anbietern **Hinweis: Der Rhein-Sieg-Kreis hat keine solchen Anlaufstellen benannt.**-, ob das von dem Kind gewählte Angebot die Voraussetzungen für eine Teilhabeleistung erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Anhaltspunkte für die Ungeeignetheit eines Anbieters ergeben.

Die Leistung kann dann direkt durch Abrechnung mit dem Anbieter erbracht werden.

Die Gewährung als **Geldleistung** ist nach der gesetzlichen Vorgabe **nicht** möglich (Sach- und Dienstleistungsprinzip). Auf II.1.4 wird verwiesen.

Vorzulegen sind Unterlagen, die die Teilnahme belegen (Anmeldebescheinigung, ein Beleg für den erforderlichen Beitrag o.ä.). Dann sorgt das Jobcenter bzw. die Kommune dafür, dass die Einrichtung, an der das Kind teilnimmt, den Betrag erhält.

Ob bei der Bewilligung der Leistungen ein Gutscheilverfahren oder die Variante „Direktzahlungsvariante“ gewählt wird, steht im Ermessen des kommunalen Leistungsträgers. Auch beim Gutscheilverfahren ist die Eignungsprüfung bezüglich des Anbieters der sozialen bzw. kulturellen Teilhabe vorzunehmen. Hier wird eine geprüfte Liste geeigneter Anbieter empfohlen, die vorab gegenüber dem Jobcenter / der Kommune ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Gutscheilverfahren erklärt haben.

Sofern die Gutscheinelösung gewählt wird, ist § 29 Abs. 2 SGB II zu beachten. Danach gilt die Leistung als mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheines als erbracht. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Bei Verlust ist Ersatz nur in Höhe des noch nicht verbrauchten Teils zu gewähren.

Die Leistung kann sowohl von (externen) **geeigneten** vorhandenen Anbietern als auch zur Wahrnehmung eigener kommunaler Angebote eingesetzt werden.

Bei Dritten muss es sich um **geeignete** Anbieter im Sinne des § 29 Abs. 2 SGB II handeln. Vereine, die vom Verfassungsschutz überwacht werden sowie Sekten sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket
mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

Bei Vorliegen von Ermäßigungen (z.B. Familienpass) kommt eine anteilige Berechnung des auf das jeweilige Kind entfallenden Betrages in Betracht, sofern dies im Rahmen einer verwaltungsökonomischen Handhabung gerechtfertigt ist.

II.8	Schulsozialarbeit	keine
-------------	--------------------------	--------------

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (§§ 28 ff. SGB II, §§ 34 ff. SGB XII, § 6a ff. BKG) obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Teil des Bildungs- und Teilhabepakets ist auch die Finanzierung von Schulsozialarbeit.

Insoweit werden folgende Hinweise gegeben:⁸³

- 1) Die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ist Teil einer präventiven Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik und verfolgt die Ziele der arbeitsmarktlichen und gesellschaftlichen Integration durch Bildung und des Abbaus der Folgen wirtschaftlicher Armut, insbesondere gegen Bildungsarmut und soziale Exklusion.
Die Umsetzung soll in und im Umfeld von Schulen und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Behörden und den freien Trägern der Jugendsozialarbeit erfolgen.
- 2) Es muss deutlich werden, dass entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts Bildung und Teilhabe zum **Existenzminimum** gehören und im Hinblick auf spätere Arbeitsmarktchancen zu verwirklichen sind, soweit dies nicht anderweitig sichergestellt ist. Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets soll daher dazu dienen, insbesondere die Bildung und Teilhabe der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu unterstützen. Von einer gelingenden **Teilhabe am gesellschaftlichen Leben** hängen in besonderem Maße auch die **Integrationschancen in den Arbeitsmarkt** ab.
- 3) Hieraus folgt insbesondere die **Zielgruppenorientierung** der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets auf den Personenkreis der bildungs- und teilhabeberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dabei wird eine regionale Schwerpunktsetzung auf örtliche Problembezirke erwartet, um die Förderung tatsächlich prioritär den **Orten des wirklichen Bedarfes** zukommen zu lassen.
- 4) Zu den Aufgaben gehört beispielsweise u.a. die Vermittlung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, sei es durch Anregung von Anträgen bei Eltern, Kindern und Jugendlichen, sei es durch Gewinnung von mitwirkenden Vereinen und weiteren Partnern oder auch durch Einwerbung zusätzlicher Unterstützungsleistungen, beispielsweise für Folgekosten einer Vereinsmitgliedschaft.
- 5) Des Weiteren ist es sicherzustellen, dass die Förderung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets **zusätzliche Angebote** finanzieren soll. Es ist zu verhindern, dass bestehende Angebote der Jugend- und Schulsozialarbeit aus Bundesmitteln refinanziert werden oder neue Doppelstrukturen entstehen.
- 6) Notwendig ist eine möglichst enge **Vernetzung** der verschiedenen Angebote der Jugend- und Schulsozialarbeit unter Beachtung bestehender Qualitätsstandards. Vorhandene Vernetzungsstrukturen vor Ort sind zu nutzen und kommunale Präventionsketten sollen auf- bzw. ausgebaut werden.
- 7) Zum **Nachweis der Mittelverwendung** im Bereich der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets - insbesondere im Hinblick auf die Fortführung der

⁸³ vgl. gem. Erlass von MSW, MFKJKS und MAIS vom 07.07.2011 – II B 4 – (Anlage X,6).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket
mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

Finanzierung durch den Bund ab 2014 - ist es erforderlich, die Umsetzung im Rahmen der Zielsteuerung zu begleiten und die Ausgaben in diesem Bereich kontinuierlich zu dokumentieren. Deshalb ist die Mittelverwendung im Einzelnen nachzuhalten. Zu diesem Zweck erhebt das MAIS regelmäßig Umfang und Inhalt der Umsetzung von Schulsozialarbeit bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Auf die Regelungen im Erlass vom 22.11.2011 wird hingewiesen (Meldevordruck).

- 8) Bestehende Rechtsvorschriften zur Jugend- und Schulsozialarbeit sind von diesem Erlass unberührt.
- 9) Die Umsetzung des Angebots zusätzlicher Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets bleibt der freien Ausgestaltung durch die kommunalen Leistungsträger überlassen. Bereits jetzt erhalten die Kommunen monatlich die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 35,8 %, in der die Mittel für Schulsozialarbeit in Höhe von 2,8 % von den Kosten der Unterkunft und Heizung enthalten sind.

Konkrete Hinweise zum Umfang der Einstellung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern können nicht gegeben werden. Insbesondere wird ein fester Personalschlüssel o.ä. nicht vorgegeben.

Die Mittel für Schulsozialarbeit werden **nur bis zum 31.12. 2013** durch den Bund finanziert.

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
III.	Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld	§ 6b BKG

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch bei Bezug von Kinderzuschlag und von Wohngeld gewährt.

Die **Zuständigkeit** für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe an diesen Personenkreis liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Es handelt sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Die Kreise sind befugt, **kreisangehörige Gemeinden** im Benehmen mit diesen durch Satzung zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz heranzuziehen (§ 3 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz, Anlage X.5). Aus Sicht des Landes sollte eine Heranziehung nur erfolgen, wenn die Aufgabe in so großen Arbeitseinheiten erledigt werden kann, dass etwa ein fachlicher Austausch oder eine Vertretungsregelung unter mehreren Bediensteten, die mit Bildungs- und Teilhabeleistungen befasst sind, problemlos möglich ist.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat durch Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKG durch Delegationssatzung den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Erledigung im eigenen Namen übertragen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen an diesen Personenkreis nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden wie an die Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II. Die Ausführungen in den anderen Teilen dieser Arbeitshilfe sind daher auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets bei Bezug von KiZ und Wohngeld grundsätzlich entsprechend anwendbar.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

Hierbei gelten folgende **Maßgaben**:

- Ein Anspruch nach § 6b BKGG setzt voraus, dass
 - für das Kind, für das Leistungen beantragt werden, ein Anspruch auf Kindergeld oder andere Leistungen nach § 4 BKGG besteht und
 - das Kind, für das Leistungen beantragt werden, mit der/dem Antragsteller/in in einem Haushalt lebt und die/der Antragsteller/in für ein Kind Kinderzuschlag bezieht oder
 - im Fall der Bewilligung von Wohngeld die/der Antragsteller/in und das Kind, für das Leistungen beantragt werden, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann auch bei Wohnsitz im Ausland ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bestehen.
- Alle Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dies gilt auch für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.
- Bei der Antragstellung muss der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld vorgelegt werden. Ob für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist dagegen nur zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein solcher Anspruch evtl. nicht gegeben ist (z.B. bei Wohnsitz im Ausland). Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur für den Zeitraum gewährt werden, für den Kinderzuschlag bzw. Wohngeld gewährt wurde.
- Die Leistungen werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKGG). Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Folglich können die Leistungen rückwirkend (zum 1. Januar 2011) auch für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen und die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie entsprechende Ausgaben hatten. (Lediglich bei der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist die Vorlage von Nachweisen auch bei der rückwirkenden Antragstellung nicht erforderlich.) Die Rückwirkung des Antrags gilt höchstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten, denn der Anspruch nach § 6b BKGG **verjährt** in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er entstanden ist (§ 6b Abs. 2a BKGG).
- Anders als im SGB II gilt im BKGG keine Antragsfrist entsprechend der Regelung des § 77 Abs. 8 SGB II (30. April 2011). Die Vorschrift des § 37 SGB II gilt gem. § 6b Abs. 3 BKGG ausdrücklich nicht entsprechend.
- Die Regelung zur **berechtigten Selbsthilfe** (§ 6b Abs. 3 BKGG i.V.m. § 30 SGB II) ist im BKGG-Bereich auf die Fälle anwendbar, in denen die Selbsthilfe erst nach der Antragstellung erfolgt, etwa weil sich die Bearbeitung des Antrags verzögert. Sind die Eltern bereits vor der Antragstellung in Vorleistung getreten, kommt eine rückwirkende Leistungsgewährung nach den oben dargestellten Grundsätzen in Betracht.
- Das BKGG verweist nicht auf § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II (**Hinwirkungsgebot**). Eine vergleichbare Rechtsfolge ergibt sich jedoch aus § 13 SGB I. Nach dieser Vorschrift ist der Sozialleistungsträger dazu verpflichtet, aus eigener Initiative beratend tätig zu werden, wenn sich eine für die Verwaltung erkennbare, klar zu Tage tretende Gestaltungsmöglichkeit ergibt, deren Wahrnehmung so offensichtlich zweckmäßig ist, dass sie ein verständiger Antragsteller mutmaßlich nutzen würde (Mrozynski, SGB I, § 14 RdNr. 9). Im Fall des Bezugs von Kinderzuschlag stellt die Nutzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen stets eine solche zweckmäßige Gestaltungsmöglichkeit dar, ebenso dann, wenn Personen, in deren Haushalt Kinder leben, Wohngeld beziehen.
- Die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf kann erstmals zum 01.08.2011 anerkannt werden (§ 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i.V.m. § 77 Abs. 7 SGB II).
- Ein Anspruch nach dem BAföG oder nach §§ 60 bis 62 SGB III schließt den Anspruch auf Leistungen nach § 6b BKGG nicht aus, da das BKGG keine Regelung enthält, die § 7 Abs. 5 SGB II entspricht. Der in Leistungen nach dem BAföG enthaltene Fahrtkostenanteil wird auf die Leistung nach § 6b BKGG i.V.m. § 28 Abs.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket

mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

- 4 SGB II (Schülerbeförderung) nicht angerechnet. Ebenso wird der Anteil für Schulmaterial, der in den Leistungen nach dem BAföG enthalten ist, nicht auf die Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf) angerechnet.
- Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Ausnahme gilt für die Mittagsverpflegung (§ 10 Abs. 3 SGB VIII).
 - Die Ausführungen unter V.1 zu § 77 Abs. 10 SGB II gelten nicht, ebenso wenig die Ausführungen zur Hilfebedürftigkeit unter V.3.
 - Im Bereich des § 6b BKGG ist § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II so auszulegen, dass Bildungs- und Teilhabeleistungen auch dann nicht zu erstatten sind, wenn der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld aufgehoben wird.
 - **Widerspruchsbehörde** ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt, der/die den Ausgangsbescheid erlassen hat (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG). Gleiches gilt, wenn der Ausgangsbescheid von einer kreisangehörigen Gemeinde, die zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG herangezogen wurde, im Namen des Kreises erlassen wurde.
 - Wurde der Ausgangsbescheid von einer herangezogenen kreisangehörigen Gemeinde im eigenen Namen erlassen, entscheidet sie selbst über den Widerspruch. Wichtiger Hinweis: Zum Handeln im eigenen Namen sind die kreisangehörigen Gemeinden nur dann berechtigt, wenn die Heranziehungssatzung dies ausdrücklich vorsieht.
 - Über **Klagen** auf Leistungen nach § 6b BKGG entscheiden die Sozialgerichte (§ 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG, § 15 BKGG).
 - Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 BKGG, die in Zusammenhang mit Bildungs- und Teilhabeleistungen begangen werden, sind die Buß- und Strafsachenstellen der Familienkassen zuständig (§ 16 Abs. 4 BKGG, §§ 409, 387, 386 Abs. 1 Satz 2 AO, § 1 Familienkassenzuständigkeitsverordnung).
 - Alle Ausgaben müssen begründet und belegt sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Es muss sichergestellt sein, dass dies – wie in § 48 Abs. 8 SGB II vorgesehen – überprüft werden kann.

Übersicht über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

Grundnorm	§ 6b BKGG
Inhalt der Leistungen	§ 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 SGB II
Beginn und Ende der Leistungserbringung, rückwirkende Leistungserbringung	§ 5 Abs. 1 BKGG
Verjährung	§ 6b Abs.2a BKGG
Besonderheiten bei rückwirkender Leistungserbringung für Zeitraum 1.1.-31.5.2011	§ 20 Abs. 8 BKGG (ggf. i.V.m. § 77 Abs. 7, 9, 11 SGB II)
Antragstellung	§ 9 Abs. 3 BKGG
Zuständigkeit für die Leistungsgewährung	§ 3 Abs. 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz.
Hinwirkungsgebot	§ 13 SGB I
Widerspruchsbehörde	§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG
Rechtsweg	§ 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG, § 15 BKGG
Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	§ 16 Abs. 4 BKGG, §§ 409, 387, 386 Abs. 1 Satz 2 AO, § 1 Familienkassenzuständigkeitsverordnung

	Thema	Rechtsgrundlage
IV.	Leistungen nach dem SGB XII	§§ 34f SGB XII

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch nach dem SGB XII gewährt. Die Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepakets werden von den Kreisen und kreisfreien Städten als örtlichem Sozialhilfeträger wahrgenommen.

Im Wesentlichen entsprechen die Regelungen der §§ 34, 34a und § 34b SGB XII den Regelungen des SGB II. Insbesondere wurde durch die Anfügung des neuen Satzes 2 im § 34a Abs. 2 SGB XII ab dem 01.08.2013 die Möglichkeit einer pauschalen Abrechnung der Träger der Sozialhilfe mit den Anbietern ausdrücklich geregelt und der bereits bestehenden Regelung des § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II angeglichen.

Auf folgende Abweichungen wird hingewiesen:

- Anspruchsberechtigung, § 34 Abs.1 SGB XII:

Anders als im SGB II wird die Berücksichtigung von Bedarfen von Schülerinnen und Schülern für Bildung nicht unter den Vorbehalt gestellt, dass das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

- Schulbedarfspaket, § 34 Abs. 3 SGB XII:

Anders als im SGB II werden die Bedarfe für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt (im SGB II Anerkennung zum 01.08. und 01.02. des Jahres). s. hierzu Hinweis des Rhein-Sieg-Kreises auf Seite 19).

- Leistungen auch, wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, § 34a Abs. 1 SGB XII:

Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, Bildungs- und Teilhabeleistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bleiben bei der Erbringung von Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen unberücksichtigt. Eine solche Regelung gibt es im SGB II nicht.

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
V.	Sonderregelungen	§ 77 SGB II

V.1	Antragstellung	§ 77 SGB II
------------	-----------------------	--------------------

**§ 77 Abs. 7 SGB II
Schulbedarfspaket**

Bedarfe nach § 28 Abs. 3 SGB II werden erstmals zum 01.08.2011 anerkannt. Das bedeutet, dass die gesetzliche Leistungshöhe für 2011 nur anteilig gewährt werden kann.

**§ 77 Abs. 8 SGB II (Rückwirkung von Anträgen)
(Schul-)Ausflüge, (Klassen-) Fahrten**

**Schülerbeförderungskosten
Lernförderung
Mittagsverpflegung
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Werden Leistungen für Bedarfe in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 **bis zum 30.06.2011** rückwirkend beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II als zum 01.01.2011 gestellt. Dies bedeutet, dass insoweit auch eine rückwirkende Leistungsgewährung in Betracht kommt (für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte vgl. unter III.).

**§ 77 Abs. 9 SGB II (Art der Leistungserbringung bei Rückwirkung)
Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen
(nicht: (Klassen-)Fahrten)
Lernförderung**

Leistungen für die genannten Bedarfe sind für den Zeitraum vom 01.01. – 31.05.2011 abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II als Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind.

Bei Nachweis bereits entstandener Aufwendungen werden diese abweichend vom Grundsatz der Sach- und Dienstleistungserbringung durch Geldleistungen an die leistungsberechtigte Person erbracht.

**§ 77 Abs. 10 SGB II
(Klassen-)Fahrten in Schulen**

Bei Teilnahme an (Klassen-)Fahrten in Schulen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, die in der Zeit vom 01.01. – 29.03.2011 durchgeführt worden sind, werden bei SGB II-Berechtigten die bis 31.12.2010 geltenden früheren Vorschriften zu (Klassen-)Fahrten (§ 23 SGB II a.F.) und nicht die „neuen“ Vorschriften des Bildungs- und Teilhabepakets (§§ 19 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II) angewendet.

§ 77 Abs. 11 SGB II
Mittagsverpflegung

Für

- Schülerinnen und Schüler in Schulen, in denen eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird und für
- Kinder in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen, in denen gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird,

werden für die Zeit vom 01.01. – 31.03.2011 die entstehenden Mehraufwendungen abweichend von § 28 Abs. 6 SGB II in Höhe von monatlich 26 Euro berücksichtigt.

Abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II/§ 34 a Abs. 2 SGB XII werden diese Leistungen durch Geldleistung gedeckt.

V.2 Umfang der rückwirkenden Erbringung

Sowohl für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung als auch für die Teilhabeleistung wurde bestimmt, dass "die entstehenden Mehraufwendungen abweichend" und "in Höhe von" gedeckt werden. Das bedeutet, dass Mehraufwendungen vorhanden sein müssen. Woher diese Erkenntnis kommt (Nachweis durch leistungsberechtigte Person oder Ermittlung von Amts wegen) ist hier nicht relevant. (In Absatz 9 hingegen liegt die Beweislast bei der leistungsberechtigten Person - das sollte hier auch so vorgesehen werden.)

Das ergibt bei der Mittagsverpflegung Folgendes: Wird eine Schule besucht, in der gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, und sind der leistungsberechtigten Person Mehraufwendungen (egal in welcher Höhe) entstanden, werden als Bedarf **stets 26 Euro** je Kind und Monat anerkannt.

Für die Teilhabeleistung gilt, dass in § 28 Absatz 7 anders als in Absatz 6 bei der Mittagsverpflegung gar nicht von "Mehraufwendungen" die Rede ist. Hier wird man wohl im Wege der Auslegung aus "Mehraufwendungen" "Aufwendungen" machen müssen. Das ist auch deshalb sachgerecht, weil mit "Mehraufwendungen" ja gerade die Aufwendungen oberhalb der in den Regelbedarfen enthaltenen Beträge gemeint sind. Für Teilhabe ist aber kein Anteil enthalten. Für die Höhe des anzuerkennenden Bedarfs gilt auf Grund der eindeutigen Formulierung "in Höhe von", dass bei Vorliegen von Aufwendungen **stets 10 Euro** je Kind und Monat anzuerkennen sind⁸⁴.

Eine Verlängerung der Übergangsregel über März 2011 (sowohl für Mittagessen als auch für soziale und kulturelle Teilhabe) hinaus ist nicht möglich. In diesem Fall könnte es ansonsten zu einer rückwirkenden Schlechterstellung kommen, wenn bereits aufgrund eines im April 2011 gestellten Antrages ein höherer Bedarf zuerkannt wurde. Andererseits würde es Verwaltungsmehraufwand bedeuten, wenn bereits ein geringerer Bedarf als der pauschal vorgegebene berücksichtigt wurde und insoweit eine Korrektur erforderlich wird.⁸⁵

Für die Monate April und Mai 2011 gilt die Regelvorschrift des § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII...⁸⁶

⁸⁴ Auslegung BMAS

⁸⁵ Gesetzesbegründung BR-Drs. 272/11

⁸⁶ vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BT-Drs. 17/5793, S. 10).

**§ 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II
Sonderregelung für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen (z.B. Horten)**

Für die Zeit bis 31.12.2013 werden Mehraufwendungen für Mittagessen auch berücksichtigt, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Tageseinrichtung nach § 22 SGB VIII einnehmen. Das bedeutet, dass in diesen Einrichtungen Mittagessen auch dann gewährt werden kann, wenn es sich abweichend von § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II nicht um Schülerinnen und Schüler handelt, die das Mittagessen in einer schulischen Einrichtung einnehmen.

V.3	Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit	§§ 7, 11, 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 5a Alg II-V
------------	--	--

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und des SGB XII hat mit Blick auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes auch Änderungen in deren leistungsrechtlichen Berücksichtigung bei der Einkommensanrechnung gebracht. Die wichtigsten Besonderheiten werden nachfolgend dargestellt:

Die Prüfung der Hilfebedürftigkeit entfällt bei Anspruchsberechtigten nach BKGG.

V.3.1 Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft mit nicht leistungsberechtigten Personen

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten auch Personen, die in einem Haushalt mit Personen zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht hilfebedürftig sind (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

V.3.2 Horizontale Einkommensanrechnung

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nehmen nicht an der horizontalen Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft teil (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 2 Satz 3f und § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Das Kindergeld wird im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung beim Kind selbst zunächst nur für den Regelbedarf und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigt, bevor es für die Bestreitung des Lebensunterhaltes der Eltern angesetzt wird (§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

V.3.3 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes

In § 5a Alg II-V werden Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit wie folgt vorgegeben, um die Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen verwaltungstechnisch zu vereinfachen:

- Danach ist für (Schul-)Ausflüge monatlich ein Betrag in Höhe von 3 Euro zu Grunde zu legen.
- Die Aufwendungen für mehrtägige (Klassen-)Fahrten sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu verteilen.
- Der Eigenanteil bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung beträgt ein Euro je Mittagessen (vgl. II.6.3).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket
mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

- Die Höchstgrenze für Bagatelleinnahmen wird auf monatlich 10 Euro festgesetzt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V).
- Falls den grundsätzlich Leistungsberechtigten Geld zufließt, handelt es sich um Einkommen nach § 11 SGB II, welches bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II zu berücksichtigen ist.
- Falls die grundsätzlich Leistungsberechtigten eine Sachleistung erhalten, ist diese ebenfalls als Einkommen anzurechnen, wenn es sich um eine Einnahme in Geldeswert handelt (vgl. § 11 SGB II). Für die Bereitstellung von Verpflegung gilt die spezielle Regelung, dass diese nicht als Einkommen angerechnet wird (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Alg II-V).⁸⁷
- Darüber hinaus sind Leistungen bis zur Höhe des Eigenanteils nach § 5a Nr. 3 Alg II-/Sozialgeld-Verordnung (ein Euro) nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie den Leistungsberechtigten ausschließlich zum Zweck Mittagsverpflegung als Geldleistung erbracht werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-/Sozialgeld-Verordnung). Nach der Begründung der Alg-II/Sozialgeld-Verordnung sollen damit unter anderem Initiativen vor Ort unterstützt werden.

VI.	Leistungszahlung / IT	§§ 29, 44b, 50 SGB II
------------	------------------------------	------------------------------

Zu erfassen sind in jedem Fall Art und Höhe der Leistungen, insbesondere

- Gesamtzahl der Nutzer,
- Gesamtkosten
- Zeitraum.

Fraglich ist, ob z.B. bei Mittagsverpflegung die einzelnen Bedarfsgemeinschaften oder das einzelne Kind bzw. die Einzelkosten für ein Mittagessen ermittelbar sind. Hier können u.U. rechnerisch ermittelte Durchschnittsbeträge angesetzt werden.⁸⁸

a) Umsetzung durch Jobcenter:

Gemäß § 50 Abs. 3 SGB II nutzen die gemeinsamen Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die durch die Bundesagentur für Arbeit vorgehaltenen Verfahren der Informatik- und Informationstechnik.

Die Träger der Grundsicherung erheben laufend die für deren Durchführung erforderlichen Daten und übermitteln diese als personenbezogene Datensätze zu statistischen Zwecken an die Bundesagentur für Arbeit (§ 51b SGB II). Diese Verpflichtung gilt auch im Falle der Übertragung an den kommunalen Träger. Der genaue Umfang dieser Daten ist durch die Verordnung zur Erhebung von Daten nach § 51b SGB II festgelegt.

b) Umsetzung durch Kommunen:

Soweit die Kommunen selbst für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes zuständig sind, ist von dort eine eigene IT zu entwickeln und zu nutzen, falls die IT der BA nicht genutzt werden kann.

Die Vorschriften über die Datenübermittlung, die Erhebung, Verarbeitung, Überprüfung und Nutzung von Sozialdaten sowie den automatisierten Datenabgleich (§§ 50 – 52a SGB II) sind zu beachten.

⁸⁷ BT-Drs. 17/5633, S. 4

⁸⁸ Es bestehen Schwierigkeiten einer fallbezogenen Abrechnung in den Fällen, in denen eine Gruppenpauschale vereinbart ist. Das BMAS hat die Prüfung zugesagt, ob hier durch eine entsprechende Änderung der Verordnung zu § 51 b SGB II eine Verbesserung erreicht werden kann. Ferner bestehen Überlegungen, eine entsprechende statistische Erfassung auch im BKGG zu regeln.

VII.	Abtretung	§ 53 Abs. 1 u. 3 SGB I
-------------	------------------	-------------------------------

Im Zusammenhang mit einer möglichst vereinfachten Leistungserbringung wird häufig die Frage einer Abtretung von Leistungsansprüchen diskutiert. Unabhängig davon, dass zu einer wirksamen Abtretung ein bestehender Anspruch (und damit eine vorherige Antragstellung) gehören, wird auf den Wortlaut des § 53 Abs. 3 SGB I verwiesen. Danach können Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes zu dienen bestimmt sind, in anderen Fällen übertragen oder verpfändet werden, soweit sie den für Arbeitseinkommen unpfändbaren Betrag übersteigen.

Nach der Pfändungsfreigrenze gem. § 850c ZPO beträgt die Pfändungsfreigrenze bei Arbeitseinkommen 930 Euro monatlich.

Die Möglichkeit der Abtretung nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I (im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten) gilt für einmalige und laufende Leistungen in bestimmten Fällen, unabhängig von den Pfändungsfreigrenzen. Fraglich ist aber, ob man das wohlverstandene Interesse der / des Berechtigten generell bejahen kann. Außerdem handelt es sich bei der Abtretung nach § 53 Abs. 2 SGB I um ein zustimmungspflichtiges Rechtsgeschäft.

Ansprüche auf Dienst- oder Sachleistungen können weder übertragen noch verpfändet werden (§ 53 Abs. 1 SGB I).

VIII. Rückforderung von Leistungen

Auch im Falle der Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen an Dritte (z.B. Veranstalter, Caterer o.ä.) ist Adressat der Rückforderung der/die Leistungsberechtigte.

Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des SGB III über die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 4 SGB III).

Auf die Erstattungsnormen des § 40 Abs. 3 und SGB II, jeweils i.V.m. § 50 SGB X wird hingewiesen. Pauschal erbrachte Sachleistungen (z.B. Mittagessen) sind gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 SGB II **in Geld** zu erstatten.

Auf § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen: Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre!
Dies bedeutet, dass Leistungen nach § 28 SGB II nur zurückgefordert werden können, wenn der Ausgangsbescheid (SGB II; Kinderzuschlag oder Wohngeld) aufgehoben und Leistungen zurückgefordert werden.

Zur Rückforderung gegenüber Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten vgl. III.

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
IX.	Finanzierung, Dokumentation	§ 46 Abs. 5 und 6 SGB II

IX.1 Grundsatz

Die Finanzierung der kommunalen Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung.

Auf den **Ausführungserlass** des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierungen und die Kreise und kreisfreien Städte zum Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung vom 26.04.2011 in der Fassung des Erlasses an die Bezirksregierungen vom 22.11.2011 wird verwiesen. Danach sind die Ausgaben bereits in der Neufassung der monatlichen Meldungen im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den KdU auszuweisen.

Demzufolge stehen die Mittel unmittelbar den Kommunen zur Verfügung. Diese können durch bestimmte Verfahren (Abbuchungsermächtigung, Lastschriftverfahren u. a.) dafür Sorge tragen, dass dem Jobcenter von dort verauslagte Mittel zukommen.

Damit liegt die Finanzhoheit bei den Kommunen (= hier: dem Rhein-Sieg-Kreis).

Die Erstattung von Verwaltungskosten an Anbieter von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets kommt nicht in Betracht.

Aufwendungen für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG können nicht über die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung refinanziert werden.

IX.2 Bisherige und zukünftige Quoten

Die Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten betrug in Nordrhein - Westfalen (und 13 anderen Ländern) 24,5 % (Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz erhalten Sonderquoten). Diese Quote wird **für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets** gemäß § 46 Absatz 5 und 6 SGB II für die Jahre 2011 bis 2013 (auf eine Quote von 35,8 % in Nordrhein - Westfalen angehoben (davon 2,8 % für Schulsozialarbeit und 1,2 % für die kommunalen Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets)). Der Anteil für das Bildungs- und Teilhabepaket in Höhe von 5,4 % an der Bundesbeteiligung unterliegt ab 2013 der Revision.

Die erste Anpassung der Bundesbeteiligung anhand der tatsächlichen Ausgaben für die Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt gem. § 46 Abs. 7 Satz 1 SGB II im Jahr 2013 für das Folgejahr und für das laufende Jahr rückwirkend auf der Basis der Ausgaben in 2012. Daher ist eine lückenlose und nachprüfbare Dokumentation der kommunalen Ausgaben unerlässlich.

Bereits seit dem 1. Januar 2011 erhalten die Kommunen die um die Quote für das Bildungs- und Teilhabepaket **erhöhte Bundesbeteiligung** an den Kosten der Unterkunft und Heizung.

Auch im Falle der Übertragung von Ausgaberesten auf folgende Haushaltsjahre ist der Grundsatz der Zweckbindung der Mittel zu beachten.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket
mit Anmerkungen und Erläuterungen des Rhein-Sieg-Kreises –Stand: September 2013-

Im Fall der Schulsozialarbeit ist die Zweckbindung daher zusätzlich auch zeitlich einzugrenzen. Es wird insbesondere anheim gestellt, in der Regel von deutlich über den 31.12.2013 hinaus gehenden Beschäftigungen von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern bzw. von sonstigen längerfristigen Mittelbindungen abzusehen. Eine Finanzierung der Schulsozialarbeit aus dem zur Verfügung gestellten Budget des Bundes für einige Jahre **über das Jahr 2013 hinaus** ist möglich. Selbstverständlich ist bei der Ver- ausgabung der Mittel die **Zweckbindung** (vgl. Erlass vom 07.07.2011) zu beachten.

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
IX.3.	Dokumentation; Berichtspflichten	§ 46 Abs. 8 SGB II

Bei der Leistungsgewährung nach dem SGB II durch die gemeinsamen Einrichtungen erfolgt die Dokumentation über das IT-System der BA.

Die Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b BKGG sind durch die Länder bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln und dem BMAS mitzuteilen (§ 46 Abs. 8 Satz 4 SGB II).

Dies setzt voraus, dass die kommunalen Träger die Höhe der gewährten Leistungen zum Bildungs- und Teilhabepaket zuverlässig erfassen und im Einzelnen nachweisen können. Insoweit wird auf die Diskussion zum Thema „Spitzabrechnung oder Pauschalgewährung“ (vgl. z.B. II.6.5) verwiesen. Dies schließt nicht aus, dass pauschale Abrechnungen, z.B. in Listenform o.ä. bzw. mit Gutscheinelösungen, erfolgen können.

In diesem Zusammenhang ist die Vorschrift des § 46 Abs. 8 Satz 5 SGB II bedeutsam. Danach gewährleisten die Länder, dass die Ausgaben der kommunalen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Hieraus ergeben sich die folgenden Berichtspflichten:

Konsequenzen aus § 46 Abs. 8 Satz 5 SGB II:

Die Kreise und kreisfreien Städte legen dem MAIS zum 31.03. des Jahres (nächstmalig zum 31.03.2013, ein Testat vor, in dem die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bestätigt wird. Ferner ist darin zu bestätigen, dass die Ausgaben begründet und belegt sind.

Unabhängig davon sind die Ausgaben für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II und § 6b BKGG auf den monatlichen Meldungen an das BMAS zur Weiterleitung der KdU-Bundesbeteiligung, die über die Bezirksregierungen und das MAIS vorgelegt werden, gesondert auszuweisen.

Konsequenzen aus der Revision gem. § 46 Abs. 7 SGB II:

Die Kreise und kreisfreien Städte legen jeweils halbjährlich eine Meldung über die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets gem. § 28 SGB II und § 6 b BKGG vor (Erlass vom 08.03.2013). Die Erlasse vom 19.12.2011, 30.04.2012, 04.06.2012 und vom 23.08.2012 werden insoweit geändert.

Der Rhein-Sieg-Kreis erstellt diese Meldung auf Grundlage der von den Städten und Gemeinden und dem jobcenter monatlich eingereichten Meldungen. Insoweit ändert sich hier nichts

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
X.	Anlagen	§§ 28, 29, 37 Abs. 1 SGB II § 6b BKGG
X.1	Grundantrag mit Rückseite	
X.2	Zusatzfragebogen Ausflüge/Klassenfahrten	
X 3-	Zusatzfragebogen Schülerbeförderungskosten	
X 4-a,b	Zusatzfragebogen Lernförderung, LRS/Dyskalkulie	
X 5	Zusatzfragebogen Mittagsverpflegung	
X.6	Zusatzfragebogen Teilhabe	
X.7	Merkblätter	
X.8	Eckpunkte BMAS zu Übertragung (nicht abgedruckt)	
X.9	Mustervereinbarung BMAS zu Übertragung (nicht abgedruckt)	
X.10	Zuständigkeitsverordnung MFKJKS(nicht abgedruckt)	
X.11	Erlass Schulsozialarbeit v. 07.07.2011(nicht abgedruckt)	
X.12	Erlass Lernförderung v. 18.07.2012(nicht abgedruckt)	

Die nicht abgedruckten Anlagen waren den vorherigen Auflagen in identischer Form beigelegt und können bei Bedarf hier eingesehen werden

http://www.mais.nrw.de/04_Soziales/4_Soziales_Netz/Bildungs-und_Teilhabepaket/index.php